GEMEINDE HOHENWESTEDT
- KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE -

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
„Sondergebiet westlich der Itzehoer Straße“

Für den Bereich:

westlich der „Itzehoer Straße“ (B 77),
nördlich der Bebauung Itzehoer Straße Nr. 67 und der Bebauung Leserkamp Nr. 9b-9e
sowie der Bebauung Glüsing Nr. 5 - 13 (fortl. ungerade Nr.)
einschließlich der rückwärtigen Grundstücksflächen Glüsing Nr. 7 - 19 (fortl. ungerade Nr.)
und der Grundstücksflächen nördlich der Bebauung Glüsing Nr. 27,
östlich des Gemeindeweges „Glüsing“ und der Klärwerksanlage sowie der offenen Feldmark,
südlich der Bebauung Itzehoer Straße Nr. 59a und- 61a + b
sowie des Umspannwerkes und der Regenrückhaltebecken

ÜBERSICHTSPLAN o. M.

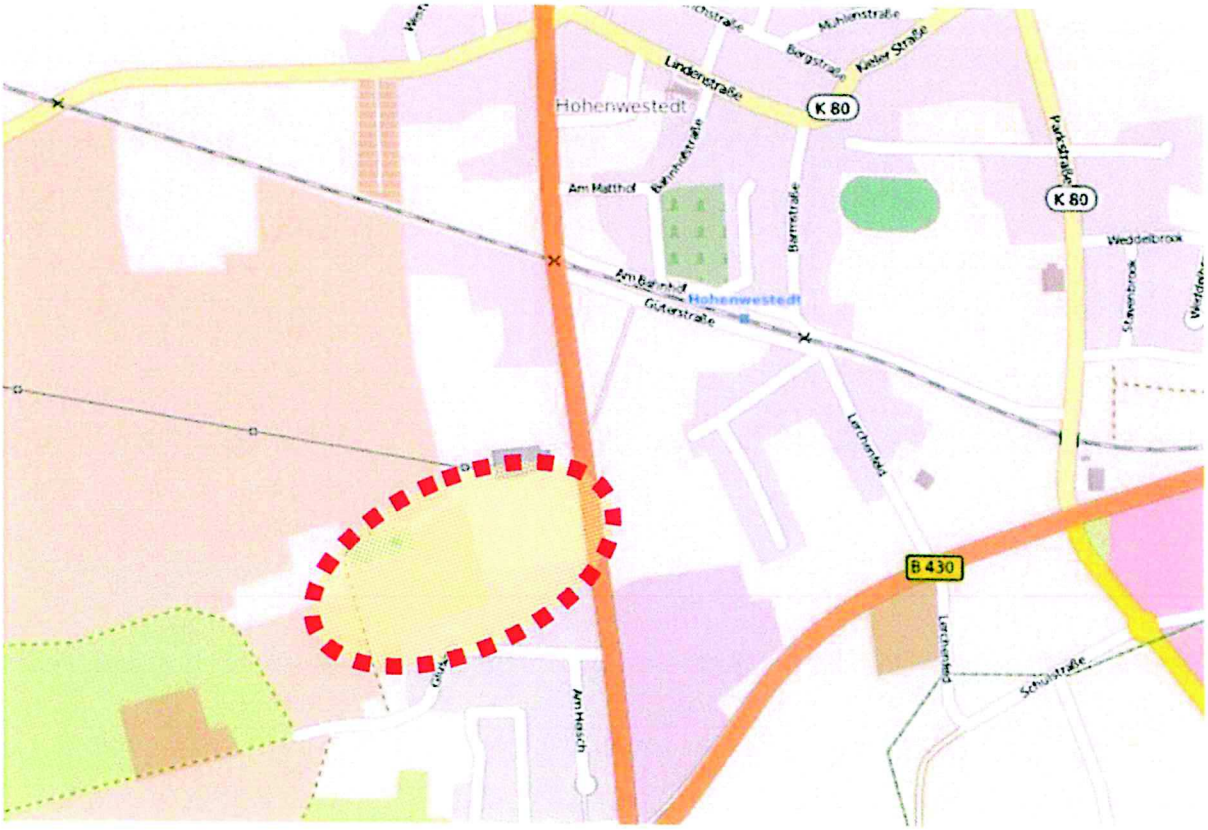

Beratungs- und Verfahrensstand: Bauausschuss vom 23.10.2012 Gemeindevertretung vom 24.10.2012 Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss Genehmigungsverfahren	Planverfasser: **BIS·SCHARLIBBE** 24613 Aukrug	Maßstab: 1 : 5.000 (im Original)	Planungsstand vom 13.06.2012 (Plan Nr. 2.0)

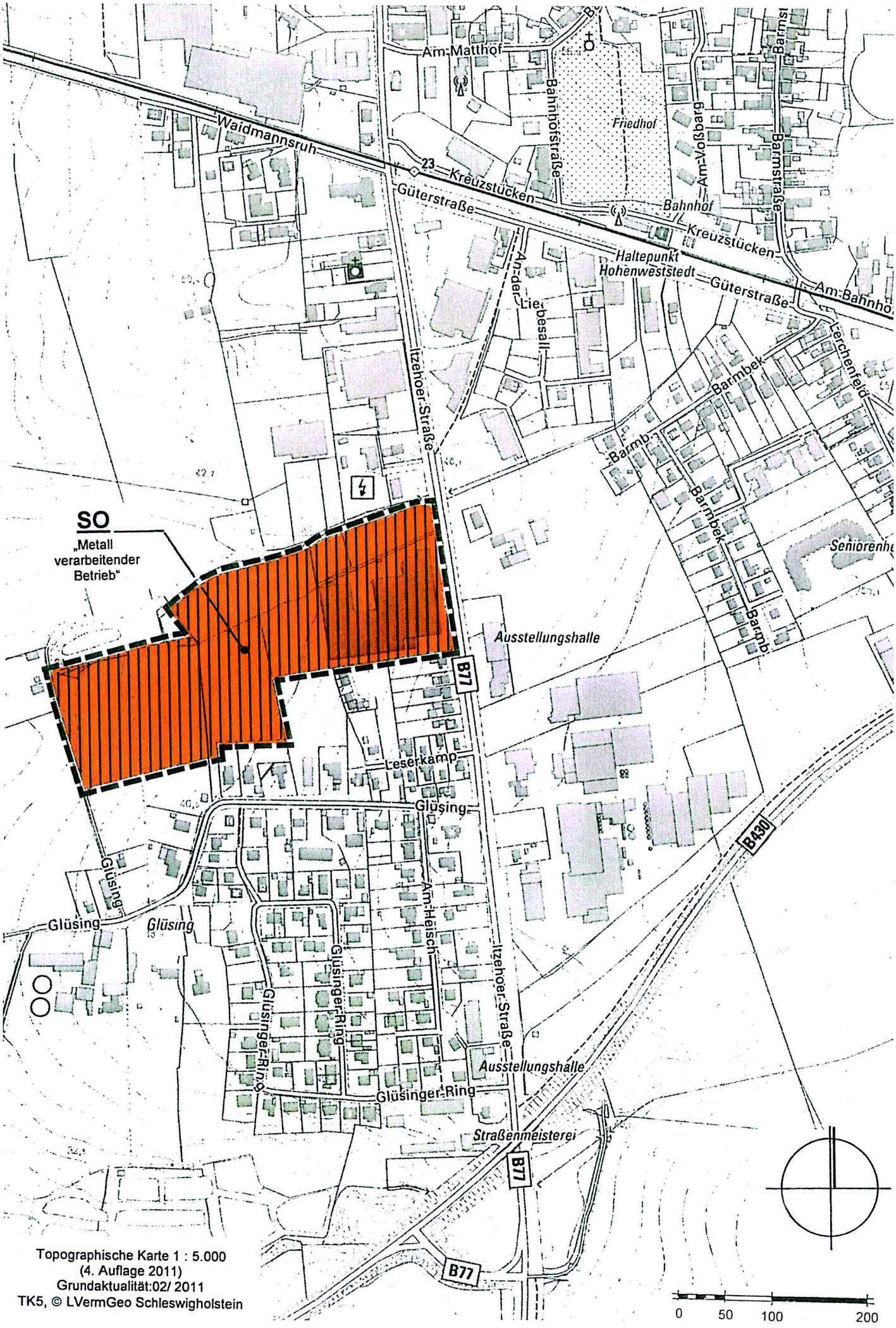

Topographische Karte 1 : 5.000
(4. Auflage 2011)
Grundaktualität:02/ 2011
TK5, © LVermGeo Schleswigholstein

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 2253)

Plan-zeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
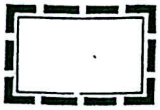	Abgrenzung des räumlichen Änderungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes	
	Art der baulichen Nutzung	**§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB**
	Sonstige Sondergebiete, „Metall verarbeitender Betrieb“	§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.05. 2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Internet am 09.07.2012 durch Aushang in der Bekanntmachungstafel am 09.07.2012 erfolgt.

2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB („Öffentlichkeitsbeteiligung") ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB abgesehen worden, da der Öffentlichkeit bereits zuvor im Rahmen der Planaufstellung zum Bebauungsplan Nr. 43 im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung hinreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

3. Auf die frühzeitige Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping") wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. 06.2012 unter Bezugnahme auf das zum Bebauungsplan Nr. 43 nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits durchgeführte Beteiligungsverfahren verzichtet.

4. Die Gemeindevertretung hat am 19.06.2012 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung, mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5a. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung, sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 16.07.2012 bis zum 17.08.2012 während der Dienststunden im Bürgerbüro des Amtes Mittelholstein, Lindenstraße Nr. 21 in 24594 Hohenwestedt nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Veröffentlichung im Internet am 05.07.2012 und durch Aushang in der Bekanntmachungstafel am 05.07.2012 und ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

5b. Die öffentliche Auslegung musste aufgrund einer fehlerhaften Bekanntmachung wiederholt werden. Daher haben der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung, sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 12.09.2012 bis zum 15.10. 2012 während der Dienststunden im Bürgerbüro des Amtes Mittelholstein, Lindenstraße Nr. 21 in 24594 Hohenwestedt nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln vom 03.09.2012 bis zum 17.10. 2012 und zusätzlich durch Veröffentlichung im Internet am 03.09.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hohenwestedt, den 26. 2. 13

GEMEINDE HOHENWESTEDT 2 KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

(Siegel)

Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Planungsträger sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.07.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.07.2012 von der Planung unterrichtet.

Hohenwestedt, den 26. 2. 13

GEMEINDE HOHENWESTEDT 2 KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE (Siegel)

Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände am 24.10.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hohenwestedt, den 26. 2. 13

GEMEINDE HOHENWESTEDT 2 KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE (Siegel)

Bürgermeister

8. Der Flächennutzungsplan, 4. Änderung, wurde am 24.10.2012 von der Gemeindevertretung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht durch Beschluss vom 24.10.2012 gebilligt.

Hohenwestedt, den 26. 2. 13

GEMEINDE HOHENWESTEDT 2 KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE (Siegel)

Bürgermeister

9. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung, wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 06.02.13, Az. :IV265-512.111-58.77(4.Ä.) - mit Hinweisen - erteilt. Die Hinweise wurden (teilweise) beachtet.

Hohenwestedt, den 26. 2. 13

GEMEINDE HOHENWESTEDT 2 KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE (Siegel)

Bürgermeister

10. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Flächennutzungsplanänderung und die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung, sowie die Stelle, bei der der Plan mit der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Bekanntmachungstafel am 03.04.13 und zusätzlich durch Veröffentlichung im Internet am 03.04.13 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Der Flächennutzungsplan, 4. Änderung, ist mithin am 11.04.13 wirksam geworden.

Hohenwestedt, den 14. 5. 13

GEMEINDE HOHENWESTEDT 2 KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

(Siegel)

Bürgermeister

Gemeinde Hohenwestedt

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Begründung mit Umweltbericht

Genehmigungsfassung

zur

4. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Sondergebiet westlich der Itzehoer Straße“

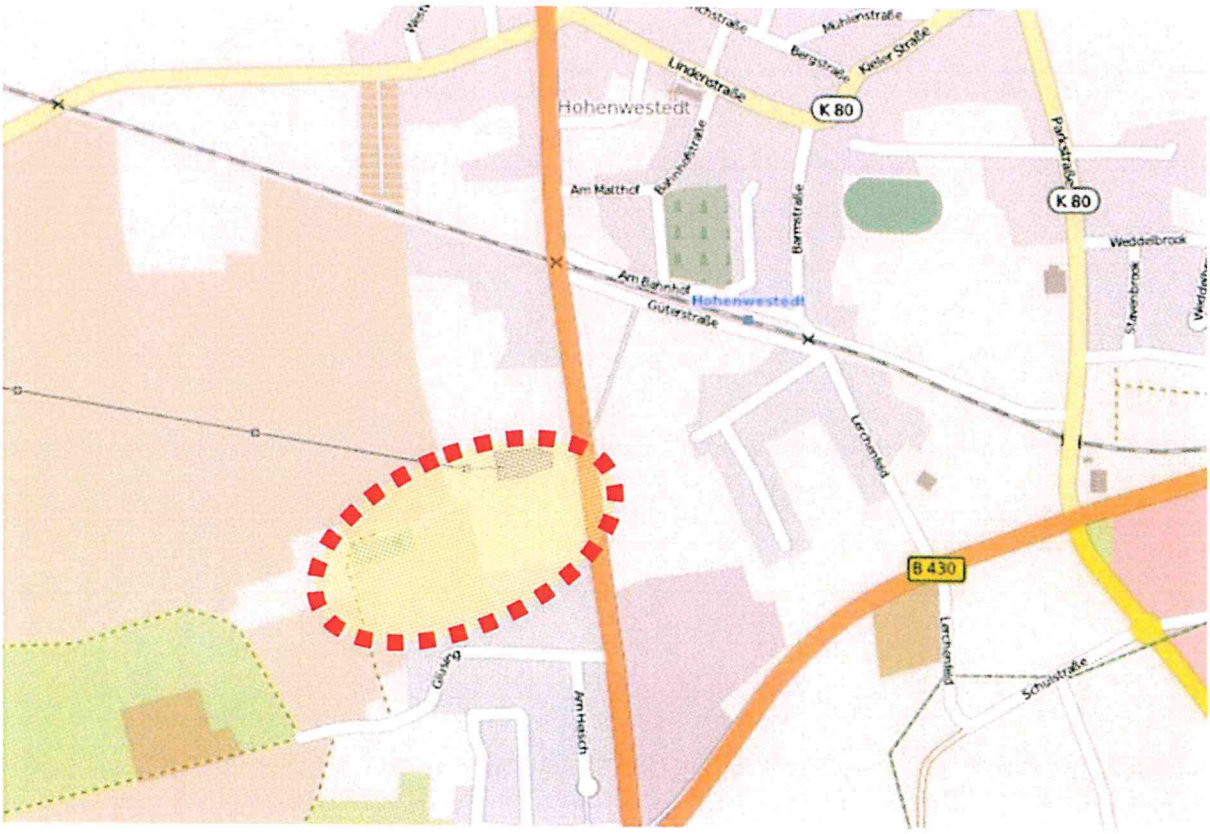

Gemeinde Hohenwestedt - Der Bürgermeister

Auftraggeber:

Gemeinde Hohenwestedt
- Der Bürgermeister -
über
Amt Mittelholstein
Am Markt 15

24594 Hohenwestedt

Planverfasser:

BIS·S
Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe
Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug
Tel.: 04873 / 97 246
Fax: 04873 / 97 100
BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (freischaffender Stadtplaner)

in freier Kooperation mit:

G&P
Günther & Pollok - Landschaftsplanung
Talstraße 9, 25524 Itzehoe
Tel.: 04821 / 6 40 38
Fax: 04821 / 6 35 75
info@guenther-pollok.de

Bearbeiter:

Dipl.- Biol. Reinhard Pollok (freier Landschaftsplaner)

Planungsstand vom 10.10.2012 (Plan Nr. 2.0)

Gemeinde Hohenwestedt

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Begründung mit Umweltbericht

Stand nach §1 Abs. 7 BauGB

zur

4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet westlich der Itzehoer Straße“

für den Teilbereich:

westlich der „Itzehoer Straße“ (B 77)
nördlich der Bebauung Itzehoer Straße Nr. 67 und der Bebauung Leserkamp Nr. 9b - 9e sowie der Bebauung Glüsing Nr. 5 - 13 (fortl. ungerade Nr.)
einschließlich der rückwärtigen Grundstücksflächen Glüsing Nr. 7 - 19 (fortl. ungerade Nr.) und der Grundstücksflächen nördlich der Bebauung Glüsing Nr. 27,
östlich des Gemeindeweges „Glüsing“ und der Klärwerksanlage sowie der offenen Feldmark südlich der Bebauung Itzehoer Straße Nr. 59a und 61a + b
sowie des Umspannwerkes und der Regenrückhaltebecken

Beratungs- und Verfahrensstand:
Bauausschuss vom 23.10.2012
Gemeindevertretung vom 24.10.2012
Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
Genehmigungsverfahren

Planverfasser:
BIS·SCHARLIBBE
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Planungsstand vom 10.10.2012 (Plan Nr. 2.0)

- Genehmigungsfassung -

Inhaltsverzeichnis

Begründung zu Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes **mit Umweltbericht** zu den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes

1. Planungserfordernis ---------- 10

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen ---------- 11
2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ---------- 11

3. Räumlicher Abgrenzung des Änderungsbereiches ---------- 12

4. Planungsvorgaben ---------- 12
4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung ---------- 12

5. Umweltbericht ---------- 14
5.1. Einleitung ---------- 14
5.1.1 Vorhabensbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ---------- 14
5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan ---------- 18
5.1.2.1 Fachplanungen ---------- 18
5.1.2.2 Fachgesetze ---------- 21
5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ---------- 22
5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung ---------- 22
5.2.1.1 Schutzgut Mensch ---------- 22
5.2.1.2 Schutzgut Pflanzen ---------- 27
5.2.1.3 Schutzgut Tiere ---------- 31
5.2.1.4 Schutzgut Boden ---------- 35
5.2.1.5 Schutzgut Wasser ---------- 37
5.2.1.6 Schutzgüter Klima und Luft ---------- 38
5.2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild) ---------- 39
5.2.1.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter ---------- 41
5.2.1.9 Wechselwirkungen ---------- 42
5.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes ---------- 42
5.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung ---------- 42
5.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung ---------- 43

5.2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten ---- 43
5.3 Zusätzliche Angaben ---- 44
5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren ---- 44
5.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ---- 46
5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung ---- 46
5.4 Kosten der Kompensationsmaßnahmen ---- 49
6. Planinhalte ---- 49
7. Natur und Umwelt, Eingriffsregelung ---- 49
8. Immissionsschutz ---- 50
9. Verkehr ---- 50
10. Ver- und Entsorgung ---- 51
11. Brandschutz ---- 52
12. Nachrichtliche Übernahme ---- 53
13. Bodenschutz ---- 53
14. Archäologische Denkmale ---- 54
15. Hinweis ---- 54

Zusammenfassende Erklärung
(mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB)

Quellenverzeichnis:

- „Schalltechnische Untersuchung" zum Bebauungsplan Nr. 43 „Sondergebiet westlich der Itzehoer Straße" der Gemeinde Hohenwestedt (Stand vom 23.05.2012, red. ergänzt am 10.10.2012)
- „Lageplan - Sichtfelder" zum Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet westlich der Itzehoer Straße" der Gemeinde Hohenwestedt (Stand vom 04.11.2011)
- „Verkehrstechnische Untersuchung" zum Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet westlich der Itzehoer Straße" der Gemeinde Hohenwestedt (Stand vom Oktober 2011)
- „Geruchsimmissionsprognose" zum Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet westlich der Itzehoer Straße" der Gemeinde Hohenwestedt (Stand vom 09.08.2011)
- „Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG" zum Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet westlich der Itzehoer Straße" der Gemeinde Hohenwestedt (Stand vom 18.07.2011)
- „Baugrundgutachten" im Rahmen der Planaufstellung zum Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet westlich der Itzehoer Straße" der Gemeinde Hohenwestedt (Stand vom 19.05. 2011)

- Abschließende landesplanerische Stellungnahme der Landesplanungsbehörde im Innenministerium des Landes S-H in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet westlich der Itzehoer Straße" der Gemeinde Hohenwestedt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Erlass vom 21.08.2012
- Folgende von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB Anregungen, Hinweise oder Ausführungen im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht:
  - Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FB 5 - Planen, Bauen und Umwelt -Planung- mit Schreiben vom 17.08.2012
  - Handwerkskammer Flensburg - Technische Beratung mit Schreiben vom 16.08.2012
  - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände S-H (AG 29) mit Schreiben vom 16.08.2012
  - Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 14.08.2012
  - Archäologisches Landesamt S-H - Obere Denkmalschutzbehörde mit Erlass vom 10.08.2012
  - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR) - Technischer Umweltschutz - per Mail vom 24.07.2012
  - Schleswig-Holstein Netz AG mit Schreiben vom 17.07.2012
  - Stellungnahme einer privaten Person im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 43 mit Schreiben vom 17.08. 2012

- Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 43 der Gemeinde Hohenwestedt im Rahmen der Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 LaplaG und des „Scoping-Verfahrens" nach § 4 Abs. 1 BauGB in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht mit Erlass vom 01.06.2011
- „Scoping-Unterlage" zum Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet westlich der Itzehoer Straße" der Gemeinde Hohenwestedt zur Beteiligung der von der Planung berührten Behörden, der sonstigen Planungsträger und der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB mit Planungsstand vom 17.05.2011
  - Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG mit Schreiben vom 23.06.2011
  - Stellungnahme der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH mit Schreiben vom 22.06.2011
  - Stellungnahme der Handwerkskammer Flensburg vom 15.6.2011
  - Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände S-H (AG 29) mit Schreiben vom 15.06.2011
  - Stellungnahme des Innenministeriums des Landes S-H, Sachgebiet 323 - Kampfmittelräumdienst mit Schreiben vom 14.06.2011 und vom 07.06.2012
  - Stellungnahme des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FB 5 - Planen, Bauen und Umwelt mit Schreiben vom 10.06.2011
  - Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H - Technischer Umweltschutz mit Schreiben vom 10.06.2011
  - Stellungnahme des Archäologisches Landesamtes S-H - Obere Denkmalschutzbehörde / Planungskontrolle mit Erlass vom 09.06.2011
  - Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr S-H, Niederlassung Rendsburg mit Schreiben vom 06.06.2011
  - Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Nord mit Schreiben vom 01.06.2011
  - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer S-H mit Schreiben vom 27.05.2011
  - Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H - Untere Forstbehörde mit Schreiben vom 24.05.2011
  - Stellungnahme des Amtes Hohenwestedt-Land für die Gemeinde Grauel, Jahrsdorf, Osterstedt, Remmels, Tappendorf, Wapelfeld und Meezen vom 16.06.2011
  - Stellungnahme des Amtes Aukrug für die Gemeinde Aukrug vom 16.6.2011

- Rechtwirksame Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwestedt
- Festgestellter Landschaftsplan (2001) der Gemeinde Hohenwestedt

- Mitteilungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde, untere Naturschutzbehörde, vom 14.02. 2008, 26.09.2008, 29.01.2009 und 06.02.2009 zur Herstellung von Knicks aufgrund beantragter Knickeingriffe (Az. 67.22.29-17/08)

- „Lageplan - Bestand mit Versorgungsanlagen“ im Rahmen der Planaufstellung zum Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbegebiet westlich der Itzehoer Straße“ der Gemeinde Hohenwestedt (Stand vom 14.12.2011)
- Topographische Karte 1:5.000 (4. Auflage 2011) mit der Grundaktualität: 02/ 2011 als Plangrundlage für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Digitales Orthophoto mit Vervielfältigungsgenehmigung vom 12.06.2007, Geschäftszeichen: 12 - 562.6 S 360/07

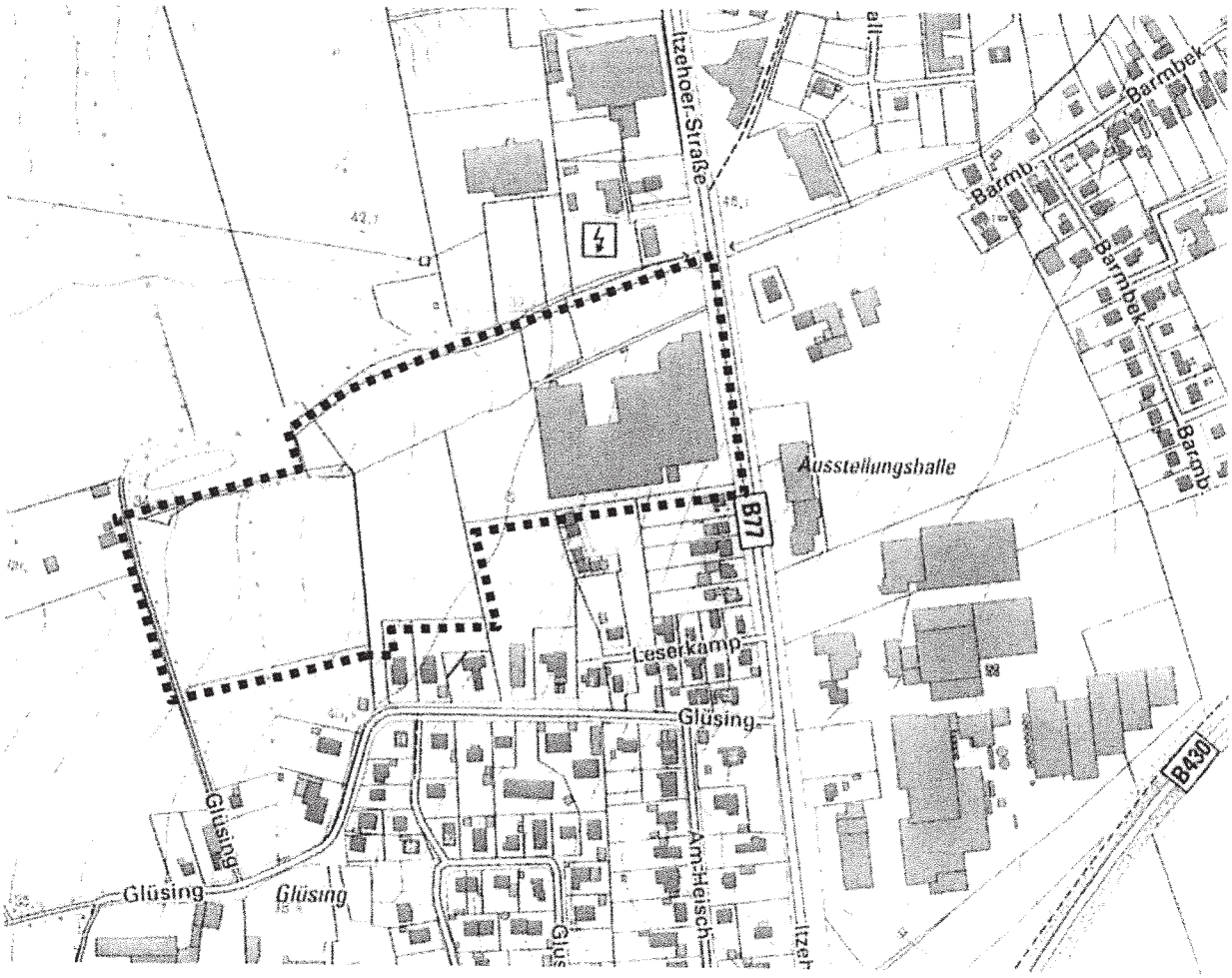

Abb. 1
Abgrenzung des **Änderungsbereiches** der **4. Änderung des Flächennutzungsplanes**
(Stand vom 13.06. / 10.10.2012)

- Genehmigungsfassung -

Verfahrensübersicht

- [x] Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- [ ] Benachrichtigung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB
- [ ] Planungsanzeige § 16 Abs. 1 LaplaG
- [x] Frühzeitige Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB
- [ ] Beschluss über Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- [ ] Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
- [ ] Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB
- [ ] Gesamtabwägung / Abschließende Beschluss
- [ ] Genehmigungsverfahren § 6 BauGB

1. Planungserfordernis

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat am 14.02.2008 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 beschlossen, um auf Grundlage der städtebaulichen Zielsetzungen und Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Hohenwestedt nunmehr auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestandssicherung des im Plangebiet ansässigen Gewerbebetriebes sowie entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten auf den westlichen angrenzenden Betriebsflächen zu schaffen.

Für die Sicherung und der Möglichkeit einer angemessenen Entwicklung, die wie bisher in mehreren Teil-Bauabschnitten erfolgen wird, sowie für die planungsrechtliche Absicherung des gewerblichen Betriebsstandortes der Fa. Leser GmbH & CO. KG wird die planerische Vorbereitung (FNP) und zugleich die planungsrechtliche Absicherung (B-Plan) zur Vorhaltung bzw. Bereitstellung gewerblich nutzbarer Bauflächen an diesem Standort erforderlich.

Unter Berücksichtigung der über Jahrzehnte hinweg langsam zusammengewachsene Bebauungsstruktur von Gewerbe und angrenzender Wohnnutzung (= so genannte Gemengelage) entspricht die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung angestrebte Planung nicht den Darstellungen der geltenden Flächennutzungsplanung der Gemeinde Hohenwestedt. Das Plangebiet ist dort als Gewerbegebiet (GE) dargestellt. Zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots" nach § 8 Abs. 2 BauGB ist unter Bezugnahme auf die behördlichen Abstimmungen (s. Quellenverzeichnis) daher für den Planbereich des Bebauungsplanes eine 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese wurde ab der Entwurfsplanung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 43 durchgeführt.

Erforderlich werdende Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und in Knicksstrukturen werden außerhalb des Änderungsbereiches auf einer gemeindlichen Fläche im Bereich „Falkenburger Weg" und außerhalb des Gemeindegebietes in der Gemeinde Oldenbüttel auf einer anerkannten Ausgleichsfläche nachzuweisen sein.

Um den gesamtplanerischen Anforderungen bereits im Rahmen der Bauleitplanungen gerecht werden zu können, wurde insgesamt die Erarbeitung einer schalltechnischen Untersuchung in Verbindung mit einer Geruchsimmissionsprognose zum Nachweis der grundsätzlichen Verträglichkeit der vorhandenen und zu erweiternden gewerblichen Nutzung an diesem Standort und die Erstellung einer Fachbeitrages zum Artenschutz in Verbindung mit einem landschaftsplanerischen Fachbeitrag sowie grundsätzliche Ausführungen zur Erschließungs- und Entwässerungsplanung einschließlich einer Baugrunduntersuchung im Zuge der Bebauungsplanung (s. auch Quellenverzeichnis) beauftragt, um im Sinne einer integrierten Bauleitplanung die wesentlichen auf das Plangebiet einwirkenden Rahmenbedingungen in das Planungskonzept einfließen lassen und somit eine gemeinsame Gesamtplanung erstellen zu können.

Ziel der Gemeinde Hohenwestedt ist es somit, auf Grundlage der rechtswirksamen Neuaufstellung des Flächenutzungsplanes, des festgestellten Landschaftsplanes, der Ergebnisse eines gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 43 schriftlich durchgeführten „Scoping-Verfahrens" und der gutachterlichen Ergebnissen der o. g. Fachplanungen aus dem Bebauungsplan Nr. 43 eine städtebaulich geordnete Weiterentwicklung an diesem innerörtlich gelegenen Gewerbestandort an der „Itzehoer Straße" auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung planerisch vorzubereiten.

Die vom Bauausschuss am 23.10.2012 beratene und von der Gemeindevertretung am 24.10.2012 in der endgültigen Planfassung abschließend beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die bodenrechtlich relevanten Ergebnisse der Fach- und Sondergutachten aus dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 43 (s. Quellenverzeichnis) und die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Kapitel 5 ff) einschließlich der durch die Gemeindevertretung bewerteten Ergebnisse des zum Bebauungsplan Nr. 43 durchgeführten „Scoping-Verfahrens" sowie die insgesamt eingegangenen Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbänden im Rahmen der nach dem BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren einschließlich der landesplanerische Stellungnahme zuletzt mit Erlass vom 21.08.2012 in Verbindung mit den behördlichen Abstimmungen zu dieser Planungsaufgabe vom 29.11.2011 entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung zum Abschließenden Beschluss.

Die Begründung mit Umweltbericht wurde entsprechend der gemeindlichen Abwägung redaktionell ergänzt.

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bebauungspläne aufzustellen, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung von Bauleitplänen liegt dabei als Verpflichtung verwaltungstechnischer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung bei der Gemeinde.

Der Flächennutzungsplan hat sich auf das ganze Gemeindegebiet zu erstrecken und kann aufgrund veränderter Planungsziele der Gemeinde in Teilbereichen durch ein Änderungsverfahren neue städtebauliche Ziele vorbereiten. Aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes (bzw. Änderungen) sind die Bebauungspläne zu entwickeln.

2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Seit dem 01.04.2003 ist der § 47 f GO „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen" in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen müssen. Die Gemeinden müssen daher besondere Verfahren entwickeln, die geeignet sind, die Interessen der Kinder und Jugendlichen deutlich zu machen. Da sich die (z. T. abstrakten) Instrumente und Strukturen der Welt der Erwachsenen nur bedingt auf Kinder und Jugendliche übertragen lassen, sind insbesondere projektbezogene Beteiligungen, die sich auf konkrete Vorhaben erstrecken, sinnvoll.

Typische Fälle der Beteiligung sind die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, wie z.B. Kinderspielplätze, Kindertagesstätten, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten, Schulen. Die Beteiligung hat auch bei entsprechenden Bauleitplanungen zu erfolgen, sofern Interessen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind und sich auf konkrete Projekte und Vorhaben beziehen.

Aufgrund der Planungssituation, die gekennzeichnet ist durch die Überplanung von gewerblichen Betriebsflächen und der Darstellung dieser Flächen als Sonstiges Sondergebiet war eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Planungsebene der Bebauungsplanung nicht sinnvoll, da Belange dieser Bevölkerungsgruppe nicht direkt betroffen waren.

3. Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der räumliche Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. auch **Abb. 1** auf Seite 8) ist annähernd (mit Ausnahme der Verkehrsflächen der B 77) deckungsgleich mit dem Plangeltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 43 und liegt am westlichen Ortsrand von Hohenwestedt, teilweise innerhalb der bebauten Ortslage und teilweise im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, westlich der „Itzehoer Straße" (B 77), nördlich der vorhandenen Bebauung im Bereich der Gemeindestraße „Glüsing" und der Anliegerstraße „Leserkamp", östlich des Klärwerksgeländes und südlich des Umspannwerkes sowie auch östlich der offenen Feldmark.

Der räumliche Änderungsbereich umfasst auf Grundlage einer überschlägigen Flächenermittlung im Rahmen der Bebauungsplanung eine Fläche von ca. 6,65 ha, die als Sonstiges Sondergebiet mit der nutzungsbegrenzenden Zweckbestimmung „Metall verarbeitender Betrieb" dargestellt sind.

4. Planungsvorgaben

Die Gemeinde Hohenwestedt baut mit der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Ergebnissen und Inhalten der rechtswirksamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des festgestellten Landschaftsplanes auf sowie des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 43 und konkretisiert mit dieser Bauleitplanung die Art der baulichen Nutzung bezogen auf den Änderungsbereich.

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine *„Anpassungspflicht"* an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) und der Gesamtfortschreibung (2000) des Regionalplanes, Planungsraum III kann die Gemeinde Hohenwestedt grundsätzlich von folgenden Aspekten der Landesplanung ausgehen, die im Rahmen der Planungsanzeige nach LaplaG zum Bebauungsplan Nr. 43 durch die Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes S-H geprüft worden sind.

Die Gemeinde Hohenwestedt übernimmt nach der „Verordnung zum zentralörtlichen System" die Aufgaben und Funktionen eines Unterzentrums.

Mit dieser Funktionszuweisung ist die Gemeinde Hohenwestedt aus landesplanerischer Sicht aufgefordert, neben Wohnbauflächen auch Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur auch über den örtlichen Bedarf hinaus vorzuhalten. Dies ist insgesamt für die Wahrnehmung der Funktionen der Gemeinde als Unterzentrum von besonderer Bedeutung.

Für die Sicherung und der Möglichkeit einer angemessenen Entwicklung, die wie bisher in mehreren Teilabschnitten erfolgen wird, sowie für die planungsrechtliche Absicherung des gewerblichen Betriebsstandortes der Fa. Leser GmbH & CO. KG wird die planerische Vorbereitung und zugleich die planungsrechtliche Absicherung zur Vorhaltung bzw. Bereitstellung gewerblicher Bauflächen an diesem Standort erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat die Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes S-H im Rahmen der Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 LaplaG und zugleich im Rahmen des „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Erlass vom 01.06.2011 bestätigt, dass Ziele der Raumordnung den gemeindlichen Zielsetzungen nicht entgegenstehen.

Die immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen wurden auf gemeindlicher und behördlicher Ebene inhaltlich geklärt und in die entsprechenden Gutachten eingestellt. Die sich hieraus ergebenden Maßgaben an die Planung hat die Gemeinde Hohenwestedt in die Bauleitplanungen eingestellt. Demzufolge wird der Gewerbebetrieb aufgrund der besonderen Planungssituation, Gemengelage, als Sonstiges Sondergebiet mit der entsprechenden Nutzungsbeschränkung festgesetzt.

Hieraus resultiert auch die Aufstellung einer 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Einhaltung des „Entwicklungsgebotes“ nach § 8 Abs. 2 BauGB.

Seitens des Referats für Städtebau und Ortsplanung wurden keine Anregungen vorgebracht, so dass die Gemeinde Hohenwestedt im weiteren Planaufstellungsverfahren davon ausgehen konnte, dass unter Beachtung der Hinweise der Landesplanung keine übergeordneten Planungen der gemeindlichen Bauleitplanung entgegenstehen werden.

Diese Planauffassung wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durch die Landesplanungsbehörde mit Erlass 21.08.2012 bestätigt. Mit der Stellungnahme des LLUR (Technischer Umweltschutz) vom 17.08.2012 wurde bestätigt, dass immissionsschutzrechtliche Bedenken mit der im Entwurf vorgelegten Planung ausgeräumt werden konnten.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Vorhabensbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet westlich der Itzehoer Straße“

Mit der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 die planerisch konzeptionellen Zielsetzungen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der nutzungsbegrenzenden Zweckbestimmung „Metall verarbeitender Betrieb“ und zugleich für die Sicherung einer städtebaulich geordneten sowie grünordnerisch verträglichen Entwicklung des Plangebiets bzw. des Änderungsbereiches geschaffen werden, wobei der besonderen Planungssituation einer „Gemengelage“ im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung hinreichend Rechnung zu tragen ist.

Mit Hilfe beider Bauleitpläne werden für die Sicherung und für die planerische Eröffnung einer angemessenen Entwicklung innerhalb der Betriebsflächen, die wie bisher in mehreren Teilabschnitten erfolgen wird, sowie für die planungsrechtliche Absicherung des gewerblichen Betriebsstandortes der Fa. Leser GmbH & CO. KG die planerische Vorbereitung und zugleich die planungsrechtliche Absicherung zur Vorhaltung bzw. Bereitstellung gewerblicher Bauflächen an diesem Standort erforderlich geschaffen.

Im Wesentlichen werden unter Auswertung der Stellungnahmen aus dem zum Bebauungsplan Nr. 43 durchgeführten „Scoping-Verfahren“ und unter Berücksichtigung der behördlichen Abstimmungen innerhalb eines Sonstigen Sondergebietes betriebseigene Flächen des innerhalb des Änderungsbereiches ansässigen Metall verarbeitenden Betriebes, der Fa. Leser GmbH & CO. KG, überplant und es werden für diesen Betrieb im westlichen Teil des Änderungsbereiches potentielle Erweiterungsflächen einbezogen, die bis an die von der Gemeindestraße „Glüsing“ abzweigende Zuwegung zum Klärwerk reichen.

Die Standortsicherung dieses Gewerbebetriebes ist für die Gemeinde Hohenwestedt selbst und für das Umland von sehr hoher Bedeutung, insbesondere auch zur Wahrnehmung der landesplanerisch zugedachten Funktion der Gemeinde als Unterzentrum.

Dabei sollen folgende Standortvorteile genutzt werden:

- Die grundsätzliche Eignung der Flächen für die geplante gewerbliche Erweiterung ist bereits auf den Ebenen des Flächennutzungs- und Landschaftsplanung geprüft und bestätigt worden, so dass die planerische Absicherung der angestrebten gewerblichen Erweiterung als gegeben angenommen werden kann.
- Die Bundesstraße Nr. 77 („Itzehoer Straße“) sichert eine leistungsfähige verkehrliche Anbindung des innerhalb der bebauten Ortslage von Hohenwestedt integrierten gewerblichen Standortes an das übergeordnete Verkehrsnetz (über die B 430 in Richtung BAB A7 und BAB A23).
- Die in die offene Landschaft übergehenden Randbereiche im Norden und Westen sind durch Knicks und Gehölzstreifen bereits eingegrünt und werden rahmengebend für die Bauflächenerweiterung sein.
- Die vorhandene technische Infrastruktur kann genutzt und bedarfsgerecht erweitert werden.
- Zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen sind nicht erforderlich.

Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Knicks sowie sonstige flächenhafte Kompensationserfordernisse können auf geeigneten und naturschutzfachlich anerkannten Flächen außerhalb des Änderungsbereiches sowohl innerhalb aber auch außerhalb des Gemeindegebietes abgegolten werden. Art und Umfang werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 43 nachzuweisen sein.

Bisheriges Verfahren

Die Gemeinde Hohenwestedt war mit dem Aufstellungsbeschluss und der Durchführung der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 16 Abs. 1 LaplaG zum Bebauungsplan Nr. 43 zunächst davon ausgegangen, dass die vorangestellten gemeindlichen Planungsziele zur Standortsicherung und Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes mit den Darstellungen der geltenden Flächennutzungsplanung als Gewerbegebiet vereinbar sind und das „Entwicklungsgebot“ dementsprechend auch eingehalten werden kann.

Im Rahmen der „Planungsanzeige“ nach § 16 Abs. 1 LaplaG und des „Scoping - Verfahrens“ wurden seitens des Innenministeriums als Landesplanungsbehörde und seitens des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sowie der für Gewerbelärm zuständigen Fachbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR) - Technischer Umweltschutz - Anregungen und Bedenken dahingehend vorgebracht, dass dem Belang des Immissionsschutzes und der tatsächlich vorhandenen Nutzungsstruktur südlich des Gewerbebetriebes besondere Aufmerksam zu geben ist.

Unter Berücksichtigung der über Jahrzehnte hinweg langsam zusammengewachsene Bebauungsstruktur von Gewerbe und angrenzender Wohnnutzung (= so genannte „Gemengelage“) entspricht die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung angestrebte Planung und Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes nicht mehr den Darstellungen der geltenden Flächennutzungsplanung der Gemeinde Hohenwestedt.

Zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ nach § 8 Abs. 2 BauGB ist unter Bezugnahme auf die behördlichen Abstimmungen (s. Quellenverzeichnis) daher für den Planbereich des Bebauungsplanes eine 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese wurde ab der Entwurfsplanung im Parallelverfahren durchgeführt.

In den zum Bebauungsplan Nr. 43 durchgeführten Beteiligungsverfahren wurden folgende planungsrelevante Inhalte der Gemeinde Hohenwestedt mitgeteilt, die auch für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes von Relevanz sein konnten:

- Das *Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H* (LLUR) - Technischer Umweltschutz - teilte mit, dass
  - aufgrund der südlich benachbarten Wohnnutzungen besondere Maßnahmen zur Sicherstellung eines verträglichen Nebeneinanders der verschiedenen Nutzungsarten erforderlich sind
  - gesonderte gutachterliche Bearbeitungen, die auch die Verkehrsflüsse und betriebsinterne Abläufe beachten, werden für erforderlich gehalten.
  - auch Geruchsemissionen betrachtet werden sollten

- Der *Kreis Rendsburg-Eckernförde - FB Planen, Bauen und Umwelt* teilt mit, dass
  - zwar keine Altlasten oder Altablagerungen auf der Fläche vorhanden sind, dass der bestehende Betrieb jedoch nach Betriebsaufgabe als altlastenrelevant betrachtet werden müsse.

- Das *Innenministerium* des Landes S-H - *Sachgebiet Kampfmittelräumdienst* - teilte mit, dass
  - im Plangebiet Kampfmittel nicht auszuschließen sind und eine Untersuchung der Flächen vor Baubeginn erforderlich ist.

- Der *Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH*, Niederlassung Rendsburg, stellte klar, dass
  - die Anbindung an die „Itzehoer Straße" so zu wählen ist, dass der Verkehrsfluss nicht behindert wird.

- Von Seiten des *Archäologischen Landesamts* können aufgrund vorhandener Fundstellen im räumlichen Umfeld in dem Plangebiet archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden; bei Auffälligkeiten ist die Behörde zu beteiligen.

- Die *AG-29* in Kooperation mit dem *NABU S-H* weist in ihrer Stellungnahme
  - auf möglicherweise vorkommende Tierarten hin,
  - stellt den genannten Flächenbedarf in Frage und
  - hält die Erhaltung von Grünzügen für wichtig.

- Zudem teilte die *Landesplanungsplanungsbehörde* in Mitschrift des *Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht* mit Erlass vom 01.06.2011 mit, dass der gemeindlichen Planung keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen, sofern
  - immissionsschutzrechtliche Fragestellungen gelöst werden,
  - Nutzungseinschränkungen zum Einzelhandel planungsrechtlich festgesetzt werden und
  - die Lage in einem Gebiet des vorsorgenden Grundwasserschutzes beachtet wird.

Die Gemeindevertretung hat sich mit den o. g. Stellungnahmen eingehend befasst und stellte die Hinweise und Anregungen auf Grundlage ergänzender und modifizierter gutachterlicher Stellungnahmen in den Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der „Entwurfsplanung" ein.

Von der Durchführung eines „Scoping-Verfahrens" nach § 4 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde Hohenwestedt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.06.2012 abgesehen, da nicht zu erwarten war, dass zusätzliche umweltrelevante Informationen mit einer nochmaligen Datenabfrage bei den Fachbehörden nunmehr zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zu neuen Erkenntnissen führen würde.

Ebenso hat die Gemeinde Hohenwestedt von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der gemeindlichen Planung sowie deren möglichen Auswirkungen abgesehen, da bereits mit der zum Bebauungsplan Nr. 43 durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung die an der Planung Interessierten hinreichend Gelegenheit zur Äußerung gehabt haben und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sich hiervon nicht unterscheiden.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus dem o. g. „Scoping-Verfahren“ zum Bebauungsplan Nr. 43 wurde die „Entwurfsplanung“ mit Stand vom 13.06.2012 erstellt, am 19.06.2012 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt beschlossen und für die Durchführung der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Es gingen keine Stellungnahmen mit planerischen oder umweltrelevanten Inhalten ein, so dass die gemeindlichen Gremien im Rahmen der Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Inhalte der Stellungnahmen gemäß der Abwägungsentscheidung als ergänzende Angaben in die Planung redaktionell aufnehmen konnten.

Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung von Abgrabungen oder Aufschüttungen und sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Änderungsbereiches kann gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da ergänzende bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen und Betriebsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen hergestellt werden sollen.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 BNatSchG i. V. mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden. Die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ wurde durch eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 43 erstellt und mit deren planerisch relevanten Ergebnissen in diesen Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes eingestellt.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

- § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

  „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“

- § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:

  „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, ...“

- § 1 (4) Nr. 2 BNatSchG:

  „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Zudem wurden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG durch einen separaten „Fachbeitrag zum Artenschutz nach BNatSchG“ (s. Quellenverzeichnis) in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“ in der Planung beachtet.

5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

5.1.2.1 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999):

Thema **(L-Progr.)**	Bedeutung für den Bauleitplan
o Karte 1: Lage am westlichen Rand des Wasserschongebiets um das Wasserwerk Hohenwestedt	o Neutral, es sind durch die Planung zur Erweiterung der gewerblichen Bauflächen keine relevanten Wirkungen zu erwarten; grundsätzlich dürfen keine Grundwasserbeeinträchtigungen verursacht werden.
o Die Karten 2 bis 4 beinhalten keine Darstellungen für den Änderungsbereich	o Neutral Es liegen keine Vorgaben für die Planung vor.

Landschaftsrahmenplan (Stand 2000):

Thema **(LRP)**	Bedeutung für den Bauleitplan
o Karte 1: Lage im südwestlichen Bereich des Wasserschongebiets um das Wasserwerk Hohenwestedt	o Neutral, es sind durch die Planung zur Erweiterung der gewerblichen Bauflächen keine relevanten Wirkungen zu erwarten; grundsätzlich dürfen keine Grundwasserbeeinträchtigungen verursacht werden.
o Karte 2: Keine Darstellung für den Änderungsbereich	o Neutral Es liegen keine Vorgaben für die Planung vor.

Landschaftsplan (festgestellt 2001):

Thema **(LP)**	Bedeutung für den Bauleitplan
o Darstellung von Flächen westlich der vorhandenen Bebauungen bis zur Zufahrtstraße zum Klärwerk als Flächen für die kurz- bis mittelfristige Siedlungserweiterung	o Positiv, es werden Flächen in die Planung einbezogen, die bereits in den Randbereichen baulich vorgeprägt sind.

Thema **(LP)**	Bedeutung für den Bauleitplan
o Verlauf von Knicks an den Westseiten der Flurstücke 27/6, 27/9 und 19/10, an den Nordseiten von Flurstücken 19/10, 18/4, 18/2, 13/11, 12/1 und 17/1	o Positiv, die gemeindliche Planung entspricht grundsätzlich den Zielsetzungen des Landschaftsplanes
o Knick entlang der Ostseite von Flurstück 13/9	o Beachtung, im Rahmen der Bebauungsplan. Maßnahmen zur Erhaltung oder ggf. zur Kompensation erforderlich.
o Darstellung von prägenden Einzelbäumen in der SO-Ecke von Flurstück 19/10 und nahe der westlichen Seite von Flurstück 13/9	o Beachtung, der nördliche Abschnitt des Knicks ist bereits entfallen. o Beachtung, im Rahmen der Bebauungsplanung. Maßnahmen zur Erhaltung oder ggf. zur Kompensation erforderlich.
o Beidseitig entlang der „Itzehoer Straße" sind neu gepflanzte Baumreihen dargestellt	o Beachtung, im Rahmen der Bebauungsplanung. Die Baumreihen haben sich zu einer Allee im Sinne § 21 LNatSchG entwickelt und sind somit als geschützt zu bewerten. Gleichwohl sind die Belange der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen.
o Erhaltung und Entwicklung einer fuß- und radläufigen Grünverbindung an der Nordseite des Plangebiets entlang des Gewässers	o Beachtung, Prüfung der Frage, ob innerhalb des Änderungsbereiches eine Wegverbindung entlang des Gewässers hergestellt werden soll.

Aufgrund der oben genannten Darstellungen ist nicht erkennbar, dass eine Änderung bzw. Fortschreibung des festgestellten Landschaftsplanes erforderlich wird. Die grundsätzliche Konzeption wird nicht verändert, obwohl es zu erwarten ist, dass die Fuß- und Radwegverbindung entlang des Gewässers nicht innerhalb des Änderungsbereiches realisiert werden kann, sondern lediglich als „Trampelpfad" von den Betriebsangehörigen oder Ortskundigen weiterhin genutzt wird. Die Grünverbindung als solche ist bereits angelegt worden, befindet sich jedoch außerhalb des Änderungsbereiches. Knicks und Einzelbäume werden im Bereich großflächiger Gewerbebetriebe nicht zu erhalten sein, sofern sie sich nicht in den Randlagen befinden.

Landesentwicklungsplan (2010):

Thema **(LEP)**	Bedeutung für den Bauleitplan
o Hohenwestedt ist als Unterzentrum dargestellt	o Positiv, die geplante Entwicklung und zugleich die Standortsicherung des örtlich ansässigen Betriebes entspricht einer Stärkung der gewerblichen Funktion eines Unterzentrums und dient nachhaltig der Arbeits- und Ausbildungsplatzsicherung und -schaffung für die Gemeinde und ihre Region.

Regionalplan (Gesamtfortschreibung 2000):

Thema **(RP)**	Bedeutung für den Bauleitplan
o Der Änderungsbereich liegt im Westen des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Unterzentrums Hohenwestedt	o Beachtung / Positiv, die geplante Entwicklung entspricht einer Sicherung und Stärkung der gewerblichen Funktionen eines Unterzentrums
o Lage im Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz	o Neutral, es sind durch die Planung zur Erweiterung der gewerblichen Bauflächen keine relevanten Wirkungen zu erwarten; grundsätzlich dürfen keine Grundwasserbeeinträchtigungen verursacht werden.

Flächennutzungsplan (2002):

Thema **(FNP)**	Bedeutung für den Bauleitplan
o Die wesentlichem Flächenanteile des Änderungsbereiches sind als Gewerbegebiete (GE) dargestellt; auf dem Gewerbeareal besteht eine Trafostation	o Beachtung, das Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB kann aufgrund des nunmehr geplanten Sonstigen Sondergebietes nicht eingehalten werden; eine Änderung des FNP ist erforderlich.
o Nordwestlich des Änderungsbereiches liegen das gemeindliche Klärwerk (K) und Flächen für die Regenrückhaltung (RW)	o Beachtung, mögliche Geruchsbelastungen und Maßnahmen der Regenrückhaltung innerhalb des Änderungsbereiches bzw. Nutzung des RRB sind gutachterlich zu ermitteln; Veränderungen sind nicht geplant.
o Nördlich des Änderungsbereiches sind Grünflächen, Flächen eines Brunnens und ein Umspannwerk vorhanden	o Beachtung, Veränderungen sind nicht erkennbar; Beeinträchtigungen durch das Umspannwerk sind nicht anzunehmen.
o Im Osten verläuft die „Itzehoer Straße" (B 77)	o Positiv / Beachtung, es besteht eine direkte Anbindung an das überörtliche Straßennetz, die Sicherung der Leistungsfähigkeit der B 77 ist gewährleisten.
o Nördlich der Straße „Glüsing" sowie entlang der B 77 südlich Glüsing sind Mischgebiete (MI) ausgewiesen, südlich der Straße „Glüsing" ansonsten Wohnbauflächen (W)	o Beachtung, nachhaltige Belastungen der angrenzenden schützenwerten Nutzungen durch Gewerbelärm sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der besonderen Planungssituation (Gemengelage) zu vermeiden.

Für den Änderungsbereich ist die Darstellung als Sonstiges Sondergebiet (SO) vorgesehen, so dass zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wurde.

Abweichungen vom Landschaftsplan:

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde nach der Feststellung des Landschaftsplanes rechtswirksam, so dass sich keine darzulegenden Abweichungen zwischen Landschaftsplan und Flächennutzungsplan ergeben. Die Frage, ob eine Fläche als Gewerbegebiet, Wohngebiet oder Sonstiges Sondergebiet städtebaulich entwickelt wird, ist bezüglich des Landschaftsplanes von untergeordneter Bedeutung.

5.1.2.2 Fachgesetze

Für die Planung könnten während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
o BauGB	o Grundlage für die Erstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für die zu treffenden Darstellungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung o Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) und des Regionalplanes, Planungsraum III
o BauNVO	o Festlegung der Art der baulichen Nutzung
o BNatSchG	o Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen o § 1 beinhaltet die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. o §§ 14 bis 18 beinhalten die Grundzüge der Eingriffsregelung und stellen den Bezug zum Baurecht her o § 30 listet gesetzlich geschützte Biotope auf o § 39 Abs. 5 beinhaltet Schonfristen für Arbeiten an Gehölzen o § 44 i. V. m. § 7 Abs. 2 BNatSchG: Beachtung von Vorkommen der besonders und der streng geschützten Pflanzen- und Tierarten
o LNatSchG	o § 21 listet ergänzend zum BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope auf o § 27a beinhaltet vom BNatSchG abweichende Schonfristen für Arbeiten an Gehölzen
o Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange (Erlass des MLUR vom 30.03.2011)	o Zielsetzung: Kompensation des Eingriffs vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen o Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen für Kompensation soll nicht größer sein als Eingriffsfläche o Maßnahmen des Artenschutzes können eine Aufwertung bewirken
o Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 03.07.1998)	o Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung o Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes auf Ebene des Bebauungsplanes

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
o Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks (Erlass MLUIR vom 01.02.2008)	o Darlegung der Grundlagen für die Bilanzierung und Kompensation von Knicks
o Biotopverordnung vom 22.1.2009	o Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
o BBodSchG	o Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln." (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
o LWG	o Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
o Denkmalschutzgesetz	o Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
o DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" i. V. mit TA Lärm	o Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Änderungsbereiches gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Gewerbelärm
o RLS-90 i. V. mit der 16.BImSchV	o Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm
o DIN 45691	o Grundlage für die Ermittlung von Geräuschkontingenten auf Gewerbeflächen zum Schutz von Wohnbebauungen
o Geruchsimmissions-richtlinie (GIRL) vom 29.02.2008	o Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Änderungsbereiches gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB
o TA Luft	o Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Änderungsbereiches gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

5.2.1.1 Schutzgut Mensch

Bestand:

Innerhalb des Änderungsbereiches besteht seit Jahrzehnten ein großflächiger Gewerbebetrieb, die Fa. Leser GmbH & CO. KG, mit einer Hauptverkehrsanbindung an die „Itzehoer Straße" (B 77) an der nordöstlichen Seite des Betriebsgeländes.

Während dort für Pkw eine Ein- und Ausfahrt vorhanden ist, besteht für Lieferanten und Lkw hier nur eine Einfahrt. Die Ausfahrt liegt an der südöstlichen Seite des Betriebsgeländes, so dass für diesen Verkehr eine Umfahrung der Betriebsgebäude genutzt wird. Diese wird am Tage teilweise auch durch abfahrende Pkw / Lkw genutzt.

Wohnnutzungen sind innerhalb des Betriebsgeländes nicht vorhanden. Im Umfeld des Änderungsbereiches sind folgende Wohn- und Betriebsstätten vorhanden:

- Gemischte Bebauung (MI):
  Glüsing Nr. 7 - Südliche Seite des Änderungsbereiches
  und Glüsing Nr. 9, 11, 13, 21, 23, 27 - Südwestliche Seite des Änderungsbereiches
- Kläranlage mit Büronutzung: - Nordende der Zufahrt Glüsing
- Umspannwerk - Nördlich des Änderungsbereiches
- Gemischte Bebauung (MI): - nördlich (Itzehoer Str. 61b und 59),
  - östlich (Itzehoer Str. 44)
- Gemengelage aus Wohnen / Gewerbe: - südöstlich des Änderungsbereiches (Itzehoer Str. 67- 69 sowie Leserkamp 9f)
- Wohnnutzungen - südlich der Straße Glüsing

Die sonstigen Flächen innerhalb des Änderungsbereiches werden entweder landwirtschaftlich genutzt oder sind als Grün- und Gestaltungs- bzw. als Freiflächen von Bebauungen freigehalten worden.

Das Klärwerksgelände der Gemeinde Hohenwestedt grenzt im Nordwesten an den Änderungsbereich und somit an die geplanten Erweiterungsflächen des Gewerbebetriebes an. Ein landwirtschaftlicher Betrieb liegt südwestlich des Änderungsbereiches an der Straße „Glüsing". Die landwirtschaftliche Vollerwerbsnutzung ist zwischenzeitlich aufgegeben worden, jedoch sind die baulichen Anlagen (z. B. Siloplatten) für die Rinderhaltung verpachtet.

Die Gemeindestraße „Glüsing" liegt bei Trennung durch nicht zum Änderungsbereich gehörende Grundstücke / Grundstücksanteile südlich des Änderungsbereiches und begrenzt dann im Westen auf ca. 120 m Länge das Plangebiet. Im letztgenannten Abschnitt nimmt die Straße im Wesentlichen „nur" die Funktion zur Anbindung der Kläranlage und der gegenüberliegenden Regenrückhaltebecken und landwirtschaftlicher Flächen ein. Durchgangsverkehre sind hier nicht vorhanden.

Im Osten begrenzt die „Itzehoer Straße" (B 77) den Änderungsbereich.

Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich das Umspannwerk Hohenwestedt und nordwestlich verläuft eine 110 kV-Freileitung, von der elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder ausgehen, die zu Auswirkungen auf den Menschen führen können.

Der „Leserkamp" als Anliegerstraße liegt südöstlich des Änderungsbereiches. Er erschließt wohnbaulich genutzte Grundstücke.

Entlang der „Itzehoer Straße" verläuft ein Geh- und Radweg. Weitere Geh-, Wander-, Reit- oder Radwege sind im bzw. am Änderungsbereich nicht vorhanden.

Sonstige Erholungseinrichtungen sind nicht vorhanden.

Bewertung
Schallimmissionen /-emissionen:

Als gewerbliche Vorbelastungen werden die in der bisherigen Gemengelage erfolgenden Nutzungen des im Änderungsbereich bestehenden Betriebes berücksichtigt (vgl. Quellenverzeichnis und „Schalltechnische Untersuchung" als Anlage zu der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 43)

Im Rahmen der o. g. schalltechnischen Untersuchung wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens gegenüber dem Prognose-Nullfall ausgewiesen und bewertet. Dabei wurden die Belastungen aus Gewerbelärm und Verkehrslärm getrennt als auch die Veränderungen der Gesamtbelastung ermittelt.

Als Untersuchungsfälle wurden der „Prognose-Nullfall" ohne Umsetzung der geplanten Maßnahmen und der „Prognose-Planfall" berücksichtigt. Beide Untersuchungsfälle beziehen sich auf den Prognose-Horizont 2025/30.

Gewerbelärm:

Es wurde gutachterlich festgestellt, dass

- zum Schutz der südöstlich gelegenen Wohnbebauung außerhalb des Sondergebietes sind richtungsbezogene Emissionsbeschränkungen festzusetzen. Hierbei wurden die maximal zulässigen Emissionskontingente für die einzelnen Flächen ermittelt, mit denen eine Verbesserung der vorhandenen Situation (Gemengelage) erreicht wird.
- die festzusetzenden Emissionskontingente (Prognose-Planfall) zur Verbesserung der Gemengelagensituation sind zukünftig bei Erweiterungs- und Neubauvorhaben zu erfüllen bzw. nachzuweisen. Der genehmigte vorhandene Betrieb genießt, da die Genehmigung nicht auf Grundlage des betrachteten Bebauungsplanes Nr. 43 fußt, Bestandsschutz.

Verkehrslärm:

Im Rahmen der o. g. schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm aus den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt.

- Für die Immissionsorte außerhalb des Plangeltungsbereichs ergeben sich keine beurteilungsrelevanten Zunahmen aus den durch den Bebauungsplan Nr. 43 induzierten Zusatzverkehren, denn die Zunahme beträgt bis 0,7 dB(A) und liegt somit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle von 1 dB(A).
- Bezüglich des Schutzes des Änderungsbereiches vor Verkehrslärm von außen stellen die Gutachter folgendes fest:
  - Innerhalb des Änderungsbereiches ergeben sich im straßennahen Bereich der Itzehoer Straße (B 77) Beurteilungspegel von bis zu 71 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts. An der vorhandenen Bebauung und im dahinter liegenden Änderungsbereich werden die Immissionsgrenzwerte von 69 dB(A) und 59 dB(A) tags und nachts eingehalten.
  - Im Tageszeitraum wird der Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags bis zu einem Abstand von 28 m zur Straßenmitte der Itzehoer Straße überschritten.

In den Nachtstunden wird der Orientierungswert für Gewerbegebiete von 55 dB(A) nachts bis zu einem Abstand von 33 m zur Straßenmitte der Itzehoer Straße überschritten.

- Im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit für Außenwohnbereiche von ausnahmsweise zulässiger Betriebsleiterwohnungen lässt sich feststellen, dass der Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) in einem Abstand von bis zu 18 m zur Straßenmitte der Itzehoer Straße (B 77) um mehr als 3 dB(A) überschritten wird.

Gesamtlärm:

Hinsichtlich der Bewertung der Veränderungen im „Prognose-Planfall" gegenüber dem „Prognose-Nullfall" ist für die meisten Immissionsorte außerhalb des geplanten Sonstigen Sondergebietes festzustellen, dass

- die Zunahmen des Gesamtlärms bei bis zu etwa 0,7 dB(A) tags und bis zu 0,8 dB(A) nachts betragen und liegen somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A).
- Lediglich an zwei Immissionsorten sind höhere Zunahmen zu erwarten, die jedoch gemäß der gutachterlichen Untersuchung nicht beurteilungsrelevant sind, da die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden.
- Die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden nicht erreicht.

Bewertung
sonstiger Emissionen / Immissionen:

Als sonstige Immissionsart wurde vom LLUR mit Stellungnahme vom10.6.2011 auf mögliche Geruchsimmissionen ausgehend von der Lackiererei des ansässigen Gewerbebetriebes hingewiesen. Gutachterlich wurde hierzu festgestellt, dass die bestehende Lackiererei nicht geändert werden soll, so dass hier keine relevanten Einflüsse auf den Änderungsbereich und angrenzende Flächen zu erwarten sind. Eine vertiefende Untersuchung erfolgt daher im Rahmen dieser Bauleitplanungen nicht.

Ebenso wurde gutachterlich festgestellt, dass von einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung südwestlich des Änderungsbereiches aufgrund der Entfernung zum Planbereich nicht relevant ist.

Von außen könnten Immissionen der westlich gelegenen Kläranlage auf den Änderungsbereich einwirken. Eine gutachterlich erstellte Prognose auf Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) gibt hierüber Auskunft (vgl. Quellenverzeichnis und als Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 43).

Gemäß der GIRL sind Belastungen von mehr als 10 % Geruchsstundenbelastungen pro Jahresstunden als erhebliche Belastung für Wohn- und Mischgebiete und mehr als 15 % als erhebliche Belastung für Gewerbegebiete zu bewerten. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass in einem sehr kleinen Bereich am westlichen Rand des Änderungsbereiches teilweise mehr als 15 % der Jahresstunden eine Geruchswahrnehmung zu erwarten ist.

Weitere Immissionsarten wie z. B. Staubimmissionen oder Lichtimmissionen sind für die Beurteilung des Vorhabens nach Kenntnis der Gemeinde Hohenwestedt im Rahmen der Bauleitplanung nur im Grundsatz zu bearbeiten, da es für eine konkrete Prüfung von Immissionen nachvollziehbarer Emissionswerte bedarf.

Nach Aussagen der E.ON Hanse AG (jetzt Schleswig-Holstein Netz AG) im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 42 „Hohenwestedter Werkstatt" kann die Gemeinde davon ausgehen, dass die gesetzlichen Anforderungen („Verordnung über elektromagnetische Felder" - 26. BImSchV) aufgrund des großen Abstandes der Betriebsgebäude der Fa. Leser GmbH & CO. KG zum Umspannwerk deutlich eingehalten werden, so dass die Gemeinde Hohenwestedt keinen weiteren Untersuchungsbedarf hierzu sieht. Anderweitige Informationen wurden der Gemeinde Hohenwestedt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs.2 BauGB nicht bekannt gemacht.

Dabei beachtet die Gemeinde Hohenwestedt, dass keine anderweitigen Informationen aus dem zum Bebauungsplan Nr. 43 durchgeführten „Scoping-Verfahren" und dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB der Gemeinde durch die zuständigen Fachbehörden bekannt gemacht worden sind.

Bewertung von Erholungsnutzungen

Da im Änderungsbereich keine Erholungseinrichtungen vorhanden sind, kommt ihm lediglich eine allgemeine Bedeutung zu; es entfällt eine vertiefende Bewertung.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Lärmemissionen / -immissionen:

Die Flächenkonzeption des Bebauungsplanes Nr. 43 beinhaltet die Nutzung der nordöstlichen Zufahrt als Hauptzu- und -abfahrt zur Itzehoer Straße. Die südöstliche Ausfahrt zur Itzehoer Straße wird nachts nicht durch Lkw genutzt, da hierdurch erhebliche Lärmbelastungen angrenzender Wohnnutzungen entstünden.

Gemäß der o. g. „Schalltechnischen Untersuchung" sind im Rahmen der Bebauungsplanung folgende Maßgaben zum Schutz vor Gewerbe- und Verkehrslärm zu beachten:

- Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauungen außerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen richtungsbezogene Emissionskontingente $L_{EK,i}$ (bezogen auf 1 m^2) tags und vor allem nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten. Die entsprechenden Kontingente sind im Bebauungsplan Nr. 43 festzusetzen.
- Zum Schutz der Büro- und der ausnahmsweise zulässigen Betriebsleiterwohnungen vor Verkehrs- und Gewerbelärm sind im gesamten Änderungsbereich Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 festzusetzen, wobei gesetzt in Gewerbegebieten gemäß DIN 4109 grundsätzlich Lärmpegelbereich III gilt. Näheres ist im Bebauungsplan Nr. 43 festzusetzen.
- Ergänzend sind für Schlaf- und Kinderzimmer von ausnahmsweise zulässigen Betriebsleiterwohnungen schallgedämmte Lüftungen vorzusehen.

Sonstige Emissionen / Immissionen:

Aufgrund der zu erwartenden Geruchsbelastungen durch die Kläranlage sollen die entsprechend höher belasteten Flächen im Westen des Änderungsbereiches von einer Bebauung mit schützenswerter Nutzung ausgenommen werden. Diese geringen Flächenanteile könnten aufgrund der Geländesituation auch gut für Maßnahmen der Regenrückhaltung genutzt werden.

Erholungsnutzungen:

In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da hier keine erheblichen Veränderungen zu erwarten sind.

5.2.1.2 Schutzgut Pflanzen

Bestand:

Der Änderungsbereich ist durch einen flächenintensiven Gewerbebetrieb an der „Itzehoer Straße" gekennzeichnet mit einer großflächigen und lang gestreckten Stellplatzanlage an dessen Nordseite. Westlich des bestehenden Betriebsgeländes herrschen Grünländereien vor, die durch Knicks gegliedert und eingefasst werden. Im Zuge der Grundlagenaufnahme zum Bebauungsplan Nr. 43 am 03.05.2011 durch das Büro Günther & Pollok - Landschaftsplanung, Itzehoe, wurden folgende Biotoptypen aufgenommen:

Biotoptyp / Lage	Bewertung / Schutz	Anmerkungen
Bach - naturnah ausgebaut (FBx) Nordseite (außerhalb des Änderungsbereiches) zwischen B 77 und RRB	**kein Schutzstatus** nach LNatSchG / BNatSchG wasserwirtschaftliche Funktion	Das Gewässer wurde naturnah ausgebaut und weist nunmehr eine naturnahe Gestalt mit randlichen Gehölzen und Brache- / Sukzessionsstreifen. Es wird hier nicht als naturnaher Bach im Sinne eines geschützten Biotops § 30 BNatSchG bewertet, da aufgrund der Verrohrung oberhalb des Plangebiets und der Mündung in ein RRB verdeutlicht wird, dass hier die wasserwirtschaftliche Funktion im Vordergrund steht. Eine wirkliche natürliche Entwicklung kann hier nicht stattfinden. Der Besiedlung mit fließgewässertypischen Organismen sind enge Grenzen gesetzt.
Gewässerbegleitender Gehölzsaum Nordseite (außerhalb des Änderungsbereiches)	Zuordnung zu den ebenerdigen Knicks: **geschützter Biotoptyp** nach § 21 LNatSchG	Ebenerdige Gehölzreihen stehen als ebenerdige Gehölzpflanzungen den Knicks gleich. Entsprechendes gilt für die an Gewässern als Sonderstandort wachsenden randlichen Gehölzstreifen. Im Gebiet kommen hier Ufergehölze streifenförmig insbesondere mit Schlehe, Erle, Weiden-Arten vor. Zudem treten darin Kirsche, Eiche, Schwarzer Holunder, Hasel, Weißdorn, Hainbuche, Birke, Pflaume, Apfel und Ahorn - Arten auf. Die Gehölzstreifen sind im Regelfall mehrere Meter breit entwickelt; liegen jedoch außerhalb des Änderungsbereiches.

Biotoptyp / Lage	Bewertung / Schutz	Anmerkungen
Regenrückhalte-becken Nordwestlich (außerhalb des Änderungsbereiches)	**kein Schutzstatus** wasserwirt-schaftliche Funktion	Das o. g. Fließgewässer mündet in ein Rückhaltebe-cken, so dass die naturnahe Gestaltung hier abrupt endet. Außerdem kommt es aufgrund der Sammlung zu einem Wechsel der ökologischen Rahmenbedingungen, die aufgrund des dann folgenden Durchlaufens eines Reini-gungsbeckens und einer Rohrleitung noch verstärkt werden. Die Randflächen des Rückhaltebeckens werden als Wiese gepflegt.
Graben Nordwesten des Än-derungsbereiches Westlicher Rand des Brachestreifens von Flurstück 13/9 nahe „Glüsing“ An den Knickwälle jeweils an der östli-chen Seite	**kein Schutzstatus** wasserwirt-schaftliche Funktion	An der Südseite von Flurstück 18/2 beginnt ein nach Westen führender offener Graben, der zum Kartierungs-termin kein Wasser führte und keinen darzustellenden Bewuchs von Feuchtbiotopen wie z. B. Röhricht aufwies. Stattdessen war der Graben mit Arten der nährstoffrei-chen Säume bewachsen.
Intensivgrünland Westlicher und mitt-lerer Teil des Ände-rungsbereiches	**kein Schutzstatus**	Die Grünlandflächen im Änderungsbereich werden intensiv bewirtschaftet. Artenreiche Flächen sind nicht vorhanden. Teilweise sind noch alte Grüppen mit Verlauf in Südwest- Nordost-Richtung erkennbar. Arten des Feuchtgrünlands sind jedoch verdrängt. Nur vereinzelt sind noch Restexemplare des Wiesen-Schaumkrauts anzutreffen.
Brache / Sukzessionsfläche Am Rand des Fließ-gewässers im Nor-den des Änderungs-bereiches Südlich (außerhalb des Än-derungsbereiches) Am westl. Rand des Betriebsgeländes	**kein Schutzstatus**	In Randbereichen konnten sich aufgrund der fehlenden Bewirtschaftung bzw. Pflege artenarme Bestände der nährstoffreichen Säume entwickeln mit Brennnessel, Giersch, Quecke, Acker-Kratzdistel, Kletten-Labkraut, Weiße Taubnessel, Wiesen-Lieschgras, Weidelgras, Knäulgras, Wiesen-Fuchsschwanz etc.. In der relativ großen Brache auf Flurstück 14/11 haben sich zudem Gehölzgruppen aus Schlehe, Erle, Birke, Schwarzem Holunder, Traubenkirsche, Schlehe, Eber-esche und Weiden entwickelt.
Weihnachtsbaum-kultur Südwestlich (außerhalb des Än-derungsbereiches)	**kein Schutzstatus**	Es handelt sich um intensiv bewirtschaftete Kulturen.

Biotoptyp / Lage	Bewertung / Schutz	Anmerkungen
Gestaltete Grünflächen Nordseite des Änderungsbereiches im Bereich der Stellplatzanlage An der Ostseite des Betriebsgelände parallel zur B 77	**kein Schutzstatus**	Die Flächen werden wie Gärten intensiv gepflegt. Es sind im Regelfall Scherrasen, Ziergehölzgruppen und verschiedene größere Gehölze vorhanden. Im Bereich der Stellplatzanlage gepflanzte Obstbäume wurden als Kompensationsmaßnahme angelegt.
Gärten Im Bereich der benachbarten Grundstücke, (außerhalb des Änderungsbereiches)	**kein Schutzstatus**	Auch diese Flächen werden im Regelfall intensiv gepflegt. Naturnahe Entwicklungen sind nur in sehr begrenztem Maße möglich; die private Nutzung steht hier im Vordergrund.
Allee Entlang der „Itzehoer Straße" (außerhalb des Änderungsbereiches)	**Geschütztes Biotop** gem. § 21 LNatSchG	Dichte Allee aus Linden (Stammdurchmesser 0,2 bis 0,3 m) mit Unterbrechungen nur für Zufahrten und Straßeneinmündungen, zukünftig auch für die Freihaltung erforderlicher Sichtfelder

Innerhalb des Änderungsbereiches und an dessen Rändern kommen sehr unterschiedlich strukturierte Knicks vor. In Bezug auf die genaue Erfassung und Beschreibung wird auf die Ausführungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 43 verwiesen. Für dieses Änderungsverfahren besteht keine Planungsrelevanz, da diese auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung nicht bodenrechtlich relevant sind.

Waldflächen sind im Änderungsbereich bzw. im maßgeblichen Umfeld nicht vorhanden.

Weitere Biotoptypen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Somit fehlen auch gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

Die im und am Änderungsbereich vorhandenen Knicks sowie die Allee an der B 77 außerhalb des Änderungsbereiches unterliegen dem Schutz nach § 21 LNatSchG.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind auch nach Durchführung und Auswertung des zum Bebauungsplan Nr. 43 durchgeführten „Scoping-Verfahrens" und des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Änderungsbereich nicht vorhanden. Im oder am Änderungsbereich sind keine ausgewiesenen oder gemeldeten Flächen des Programms NATURA 2000 vorhanden; d. h., es sind keine FFH-Gebiete und keine EU - Vogelschutzgebiete vorhanden.

Bewertung:

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" in der derzeit aktuellen Fassung.

Dabei sind die Knicks einschließlich des fließgewässerbegleitenden Gehölzsaums im Norden des Planbereiches und die Allee an der B 77, die jedoch außerhalb des Änderungsbereiches liegen, als gemäß § 21 LNatSchG geschützte Biotope von sehr hoher Bedeutung.

Bezüglich der individuellen Knickwertigkeit ist zu beachten, dass drei Knicks erst vor wenigen Jahren als Kompensationsmaßnahmen na den Plangebietsrändern neu angelegt wurden und somit noch keine stabile Strauch- und Bodenvegetation entwickelt haben.

Aufgrund ihres gesetzlichen Schutzes sind allerdings alle Knicks als hochwertig zu betrachten.

Von hoher Bedeutung ist das o. g. Fließgewässer. Die sonstigen Gräben erfüllen eine entwässerungstechnische Funktion. Naturnahe Gewässer sind nicht vorhanden. Daher sind die Gräben als Biotoptyp von allgemeiner Bedeutung.

Die sonstigen Biotoptypen (Intensivgrünland, Regenrückhaltebecken, Weihnachtsbaumkultur, gestaltete Grünflächen, Gärten) sind von allgemeiner Bedeutung. Auch Brachen / Sukzessionsflächen werden hierzu gerechnet, da sie in der Regel bezüglich der Pflanzen artenarm sind und sich nicht dauerhaft naturnah entwickeln können.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Es ist nicht zu erwarten, dass in dem Gebiet prüfungsrelevante Arten vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht zu erwarten. Auch vom LLUR wurden im Rahmen des zum Bebauungsplan Nr. 43 durchgeführten „Scopings" keine besonderen Pflanzenvorkommen mitgeteilt.

Vermeidung:

Eine Vermeidung von Eingriffen ist nicht möglich, da mit dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 43 zukünftig Vorhaben planungsrechtlich zulässig sein werden, die mit der Beanspruchung bisher unbebauter Flächen verbunden sein werden.

Die innerhalb des Änderungsbereiches an den Planbereichsrändern liegenden „Knicks" sollen erhalten bleiben. Entsprechendes gilt für den Gehölzstreifen entlang des Fließgewässers im Norden, unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich.

Minimierung:

Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 43 werden Eingriffe in Biotoptypen / Flächen ohne besonderen Schutzstatus in der Bilanzierung zu Kapitel „Schutzgut Boden" bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt, so dass sich für diese Teilflächen kein zusätzlich zu bilanzierender Eingriff in das „Schutzgut Pflanzen" ergibt.

Im nordwestlichen Bereich wird ein Knickabschnitt von 30 m Länge und ein etwa mittig im Änderungsbereich verlaufender Knick auf einer Länge von 105 m (also vollständig) verloren gehen, da ansonsten eine effektive Grundstücksaufteilung und -ausnutzung im künftigen Sonstigen Sondergebiet nicht möglich wäre.

An der „Itzehoer Straße" müssen zur Herstellung verkehrssicherer Zufahrten / Ausfahrten 5 Stück der Alleebäume entfallen. Somit bleibt die Allee als nach § 21 LNatSchG geschütztes Biotop zwar insgesamt erhalten, wird jedoch beeinträchtigt.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen" von Gehölzen dürfen gemäß § 27a LNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 14.03. ausgeführt werden. Daher sollten solche Arbeiten rechtzeitig vor Beginn der baulichen Maßnahmen während des Winterhalbjahres ausgeführt werden.

Kompensation:

Bei Anwendung des „MLUR-Erlasses" vom 01.02.2008 und des anzusetzenden Berechnungsverhältnisses von 1:1 sind insgesamt mindestens 30 m + 105 m = 135 m Knick neu anzulegen, zuzüglich eines Aufschlags von 10 % aufgrund des so genannten „Time-Lags", der aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen der Knickrodung und der ökologischen Funktionserfüllung des neu hergestellten Knicks veranschlagt wird.

Der Kompensationsbedarf beträgt also 135 m x 1,1 = 148,5 m abzüglich einer Knicklückenschließung (bisheriges Heckloch an der Klärwerkszuwegung) von 5,0 m; also gerundet **144 m Knickneuanlage**.

Innerhalb des Änderungsbereiches besteht keine Möglichkeit mehr zur Herstellung geeigneter Strecken neuer Knicks. Mit der letzten Betriebserweiterung wurden bereits an den Nord- und Südseiten, also entgegen gesetzt zur Entwicklungsrichtung Ost-West, Knicks neu angelegt, so dass die rahmengebende Eingrünung des Plangebietes bereits vollzogen ist.

Es sind daher entlang der nördlichen Seite auf der gemeindeeigenen Sammelausgleichsfläche, Flurstück 38/12 der Flur 1 in der Gemarkung Vaasbüttel der Gemeinde Hohenwestedt 144 m Knickstrecken als Kompensationsmaßnahme im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB herzustellen sein. Somit können die Eingriffe vollständig kompensiert werden. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 43 werden entsprechende Maßgaben zur Knickneuanlage formuliert.

Zur Kompensation der Baumverluste aus der Allee an der „Itzehoer Straße" werden innerhalb der bebauten Ortslage 8 Bäume als Hochstammlaubbäume mit einem Stammumfang von mind. 16/18 cm und 3 x verpflanzt zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sein.

Weitere zu kompensierenden Eingriffe erfolgen in das „Schutzgut Pflanzen" nicht.

5.2.1.3 Schutzgut Tiere

Bestand:

Für den Änderungsbereich liegt eine faunistische Erhebung vor, erstellt im Rahmen der Erarbeitung des „Fachbeitrags zum Artenschutz" zum Bebauungsplan Nr. 43 (s. Quellenverzeichnis und als Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 43).

Unter Beachtung der Angaben des LLUR aus dem dort bestehenden Artenkataster und der innerhalb des Änderungsbereiches bekannten Biotoptypen (vgl. Schutzgut Pflanzen) und ergänzender Geländeaufnahmen im Rahmen der Kartierungen zum o. g. Fachbeitrag sind folgende realen und potenziell vorkommenden Tiergruppen bzw. Arten zusammengestellt worden:

Haselmaus:	es liegen keine Hinweise auf Vorkommen vor
Fischotter:	es liegen keine Hinweise auf Vorkommen vor
Fledermäuse:	im Gebiet als vorkommend zu betrachten sind die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus; es handelt sich um typische Arten der Ortsränder
Europäische Vogelarten:	es wurden 23 Arten nachgewiesen und eine weitere Art als potenziell vorkommend betrachtet, so dass 24 Arten als vorkommend zu betrachten sind. Darunter sind keine gemäß der roten Liste gefährdeten Arten. Die Schleiereule kommt wahrscheinlich vor und nutzt das Gebiet zur Nahrungssuche.
Amphibien:	es konnten zwar keine Vorkommen nachgewiesen werden, jedoch werden Vorkommen der euryöken Arten Teichmolch, Erdkröte und Grasfrosch nicht ausgeschlossen, da sie aus der Umgebung bekannt sind.
Reptilien:	ein Vorkommen der Blindschleiche kann nicht ausgeschlossen werden, auch wenn keine Nachweise vorliegen.

Gemäß den gutachterlichen Ausführungen liegen keine Hinweise auf weitere planungs- und beurteilungsrelevante Tierarten bzw. Tiergruppen vor.

Bewertung
einschließlich artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können. Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung" (LBV-SH 2009) ergibt sich nachfolgende Zusammenstellung:

Artengruppe	**Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?**	**Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?**
Amphibien	**Nein**	**Nein gilt hinsichtlich** der möglichen erheblichen Betroffenheit der örtlichen Amphibien-Populationen durch die Planung, da nur geringe Verluste möglich sind. Teichmolch, Erdkröte und Grasfrosch sind artenschutzrechtlich nicht relevant. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Reptilien	**Nein**	Das im Gebiet nicht auszuschließende Vorkommen der Blindschleiche ist artenschutzrechtlich nicht relevant. Nachweise der Art liegen nicht vor. Ggf. auftretende Einzelverluste können voraussichtlich die lokale Population nicht gefährden. Es sind ansonsten keine realen oder potenziellen Vorkommen vorhanden. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Vögel	**Ja**	Einzelgehölze und die Knicks sind für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung. Das Gebiet ist aufgrund der jetzigen Nutzungsweise für Offenlandvögel nicht geeignet. Eingriffe in Knicks sind zu erwarten. Es sind im Plangebiet keine Horste von Groß- und Greifvögeln vorhanden, keine Höhlenbäume (z. B. von Spechten) und keine Brutkolonien als bezeichnende Brutplätze standortgebundener Arten betroffen bzw. vorhanden. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erforderlich.
Säugetiere - Fledermäuse	**Ja**	Im Plangebiet können weder Sommer- noch Winterquartiere von Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Bestandsgebäude. Beeinträchtigungen können insbesondere im Zuge eines Abrisses oder bei Umbauten auftreten (Verletzung des Tötungsverbots und des Beschädigungsverbots von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Bezüglich des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da die Arten auch im Siedlungsbereich jagen. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erforderlich.
Säugetiere - sonstige	**Nein**	Es bestehen entweder keine geeigneten Habitatstrukturen oder das Vorhabengebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet. Spuren von Haselmäusen als Hinweise auf Vorkommen konnten nicht festgestellt werden. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Fische und Neunaugen	**Nein**	Es sind im Plangebiet keine geeigneten Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Libellen	**Nein**	Die beiden Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer) sind an naturnahe Gewässerhabitate gebunden. Es sind im Gebiet keine geeigneten Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
Weichtiere	**Nein**	Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Kleine Flussmuschel: Es sind im Gebiet keine geeigneten Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
Käfer	**Nein**	Die 3 Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer kommen nicht vor; geeignete Habitatstrukturen bestehen nicht. Es sind keine geeigneten Gewässerhabitate vorhanden und keine entsprechenden Altbäume vom Eingriff betroffen. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 Absatz 5 BNatSchG besagt: „Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Gemäß der obigen Aufstellung sind aufgrund der möglichen Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen Maßnahmen zur Einhaltung von Schonfristen sowie zur besonderen Vorgehensweise bei Arbeiten an Gebäuden vorzusehen, um Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten zu vermeiden.

Bezüglich aller anderen Tierarten und Tiergruppen sind keine Verletzungen der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Vermeidung und Minimierung:

Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 27a LNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 14.03. ausgeführt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

In dieser Zeit zwischen dem 01.10. und dem 14.03. ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Fledermausarten und der europäischen Vogelarten bestehen. Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Arten dann während des nächsten Sommerhalbjahres bzw. der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

Entlang der Ränder des Änderungsbereiches werden Knicks erhalten und durch Saumstreifen zu sichern zu sein. Die innerhalb des Änderungsbereiches potenziell vorkommenden Vögel, Amphibien, Blindschleiche und Fledermäuse werden diese Bereiche als Brut- und Nahrungsraum, bzw. Sommerlebensraum nutzen. Wertgebend dabei ist eine weitgehend ungestörte Entwicklung des Bodens und der Vegetation.

Kompensation:

Im Zuge der auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 43 möglichen Vorhabenrealisierung werden keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von Habitaten zu ergreifen sein, da bei Umsetzung und Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sein werden.

5.2.1.4 Schutzgut Boden

Bestand:

Im östlichen Teil des Änderungsbereiches sind mit den vorhandenen Betriebsgebäuden und -flächen bereits in erheblichem Umfang Versiegelungen vorhanden.

Gemäß Mitteilung der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 10.06.2011 sind keine Altablagerungen oder Altstandorte für das Plangebiet bekannt. Der bestehende Gewerbebetrieb wird jedoch aufgrund der Verfahrens- und Produktionsschritte nach Betriebsaufgabe als altlastenrelevant zu betrachten sein.

Das Innenministerium des Landes SH, Sachgebiet Kampfmittelräumdienst, teilt mit Schreiben vom 07.06.2012 mit, dass nach visueller Auswertung der zur Verfügung stehenden alliierten Kriegsluftbilder innerhalb des Änderungsbereiches und auch südlich angrenzend keine Einwirkungen durch Abwurfmunition festzustellen sind. Munitionsfunde sind somit im Änderungsbereich der Fachbehörde nicht bekannt, können aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes entsprechend dem o. g. Schreiben keine Bedenken.

Im Zuge einer im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 43 frühzeitig durchgeführten Baugrunduntersuchung (s. Quellenverzeichnis und als Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 43) wurden im Bereich der geplanten Erweiterungsflächen 12 Sondierungsbohrungen bis in ca. 6 m Tiefe unter Geländeniveau niedergebracht:

Unter bis ca. 0,5 m Mutterboden wurden Lehm und Mergel mit zwischengelagerten Sandschichten festgestellt. Teilweise wurden Oberbodenauflagen von bis zu 1,2 m Stärke erbohrt.

Bewertung:

Die o. g. Baugrunduntersuchung des Änderungsbereiches bedarf der Überprüfung im Einzelfall anhand konkreter Angaben zu geplanten Bauwerken. Die Neuversiegelungen werden nur Böden mit allgemeiner Bedeutung betreffen, also keine gemäß des Landschaftsrahmenplans, Kap. 3.1.2, Tab. 3, besonders seltenen oder zu schützenden Bodentypen. Es handelt sich um Böden

- ohne besondere Bedeutung für die Kultur- und Naturgeschichte
- mit geringer bis mittlerer Wasserdurchlässigkeit
- mit geringem bis mittlerem Puffervermögen für Nährstoffe oder Schadstoffe
- ohne besondere Bedeutung für die Rohstoffgewinnung
- mit allgemeiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere; es sind keine Sonderstandorte

Vermeidung:

Eingriffe in dieses Schutzgut sind nicht zu vermeiden, da es zu zusätzlichen Versiegelungen kommen wird und Planungsalternativen zur Betriebsstandortsicherung bei gleichzeitiger Bereitstellung bzw. Gewährleistung von Erweiterungsflächen für den seit Jahrzehnten am Ort ansässigen Betrieb nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen angeboten werden können.

Minimierung:

Die für die Verkehrsanbindung benötigten Flächen werden durch Zufahrten zur „Itzehoer Straße" innerhalb des planungsrechtlichen Innenbereichs zu keinen zusätzlichen Eingriffen führen. Weitere Verkehrsanbindungen sind nicht geplant.

Im östlichen Teil des Plangebiets sind bereits baulich geprägte Flächen vorhanden, so dass in diesem Teilbereich keine zusätzlichen Eingriffe mehr in das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

Kompensation:

Auf Grundlage des anzuwendenden Runderlasses resultiert bei der geplanten bzw. der planungsrechtlich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43 ein Kompensationsbedarf von 12.333 m²:

Da die Flächen intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt werden, ergeben sich durch die Geschiebeböden typischen periodisch oberflächennahen Schichtenwasserstände keine erhöhten Kompensationserfordernisse.

Eingriffe in andere Flächen sind nicht zu erwarten.

Der Kompensationsbedarf wird vollständig außerhalb des Änderungsbereiches auf dem Flurstück 5/4, Flur 8, Gemarkung Oldenbüttel, Gemeinde Oldenbüttel abzugelten sein. Hier wird eine 12.333 m² große Teilfläche des o. g. Flurstücks den Eingriffen in das Schutzgut Boden aufgrund dieser Planung zugewiesen. Die Gemeinde Oldenbüttel ist Eigentümerin der Fläche. Die Kompensationsverpflichtung aus der Bebauungsplanung wird die Gemeinde Hohenwestedt mittels eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB an den Eingriffsverursacher weitergeben.

Darüber hinaus sind im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 43 keine weiteren Maßnahmen erforderlich und somit auch nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.

5.2.1.5 Schutzgut Wasser

Bestand:

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Fließgewässer im Norden verläuft außerhalb des Änderungsbereiches und wird durch die Bauleitplanung nicht betroffen sein. Auch Teiche bzw. Kleingewässer auf benachbarten Grundstücken werden durch diese Bauleitplanung nicht verändert. Die nur zeitweise wasserführenden Gräben werden hier nicht als Gewässer geführt.

Zu beachten ist allerdings ein Graben, der von der Gemeindestraße „Glüsing" aus entlang der südwestlichen Seite von Flurstück 13/9 in nördliche Richtung auf den Änderungsbereich zuläuft und dann in einer Rohrleitung zum RRB nordwestlich des Änderungsbereiches geführt wird. Eine Naturnähe des Grabens besteht jedoch nicht.

Der Änderungsbereich liegt gemäß des Landschaftsrahmenplans / Regionalplans innerhalb des Wasserschongebietes um das Wasserwerk Hohenwestedt. Eine konkrete Abgrenzung dieses Gebiets in Hinblick auf eine Wasserschutzgebietsverordnung liegt bisher nicht vor.

Im Zuge der o. g. Baugrunduntersuchung wurden Wasserstände von 1,5 m unter Flur und tiefer festgestellt. Aufgrund des Vorkommens von Geschiebelehmen ist jedoch mit zeitweise vorkommendem Stauwasser zu rechnen, das auch dichter an die Geländeoberfläche reichen kann. Ein Indiz für solche Stauwasservorkommen sind die Grüppen, die im Grünland noch sichtbar sind.

Die Entwässerungsrichtung verläuft von Osten / Südosten nach Nordwesten zu dem Bereich, wo das nördlich benachbarte Fließgewässer in das Regenrückhaltebecken mündet.

Bewertung:

Die nur zeitweise führenden Gräben bzw. Mulden sind für die Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Änderungsbereich bedeutend. Es ist auch weiterhin eine Flächenentwässerung erforderlich.

Eine Versickerung des Oberflächenwassers wird nach derzeitigem Kenntnisstand ausgehend von den während der Bodensondierungen angetroffenen Geschiebemergel und den Angaben der Bodenkarte nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich sein.

Die Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung sind nicht zu beachten, jedoch sind trotzdem Beeinträchtigungen oder erhebliche Gefährdungen des Grundwassers zu vermeiden.

Eine weitere detailliertere Bewertung hinsichtlich von Oberflächengewässern entfällt.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Eine Gefährdung des Grundwassers im Wasserschongebiet aufgrund der heutigen und zukünftigen gewerblichen Nutzung ist nach Kenntnis der Gemeinde Hohenwestedt nicht zu erwarten, da das voraussichtlich als normal verschmutzt einzustufende Oberflächenwasser der Bauflächen und der inneren Erschließungsflächen in einem internen Leitungssystem gesammelt werden soll. Nachdem es eine Reinigungsvorrichtung durchlaufen hat, wird das Wasser entweder einer Rückhalteeinrichtung im Bereich der geplanten Bauflächen oder dem nordwestlich benachbart liegenden Rückhaltebecken zugeführt, bevor es in die Vorflut in Richtung zur Glüsinger Au gedrosselt abfließen kann.

Eine Versickerung des Oberflächenwassers gemäß ATV A 138 erscheint entsprechend den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung (s. auch als Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 43) aufgrund der relativ undurchlässigen Bodenschichten nicht möglich.

5.2.1.6 Schutzgüter Klima und Luft

Bestand:

Detaillierte Klimadaten liegen für das Plangebiet nicht vor.

Hohenwestedt liegt gemäß Landschaftsplan in einem Gebiet mit relativ hohen Niederschlagssummen von bis zu durchschnittlich ca. 825 mm / Jahr. Westliche Windrichtungen herrschen vor bei einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 2,5 m/s.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor. Landwirtschaftliche Betriebe liegen abgesetzt südwestlich und südlich des Plangebiets. Die Kläranlage von Hohenwestedt liegt unmittelbar nordwestlich des Änderungsbereiches.

Die vorhandenen und geplanten gewerbliche Nutzungen in Hohenwestedt an der B 77 sind nach Auffassung der Gemeinde für diese Schutzgüter nicht relevant, da nach Kenntnis der Gemeinde Hohenwestedt weder von den dort ansässigen noch von künftig sich ansiedelnden Betrieben erhebliche Wirkungen auf diese Schutzgüter ausgehen werden.

Bewertung:

Es sei darauf hingewiesen, dass das Thema der Immissionen bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Mensch" dargelegt wurde.

Die Gemeinde Hohenwestedt geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas nicht vorliegen und auch durch die Nutzungen im geplanten Sonstigen Sondergebiet nicht entstehen werden.

Das Gebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

Besondere herauszustellende Funktionen sind der Gemeinde Hohenwestedt nicht bekannt und auch nicht im Rahmen des zum Bebauungsplan Nr. 43 durchgeführten „Scoping-Verfahrens" bzw. im Beteiligungsverfahren nach § 4Abs. 2 BauGB bekannt gemacht worden.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen erkennbar.

Es sind im Rahmen der Bauleitplanungen keine gesonderten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation erforderlich. Es wird bezüglich möglicher Immissionen auf die Ausführungen zum „Schutzgut Mensch" verwiesen.

5.2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Bestand:

Die Flächen des Änderungsbereiches schließen den bereits baulich geprägten und gewerblich genutzten Bereich an der „Itzehoer Straße" ein. Der bestehende Gewerbebau ist ein großflächiger Baukörper mit meist flach geneigten Dächern von ca. 7 m Höhe nahe der „Itzehoer Straße" und aufgrund des nach Westen hin leicht, aber stetig ablaufenden Gelände und bei einer gleich bleibenden Produktionslinie von ca. 10 m Höhe an der westlichen Gebäudeseite.

Insgesamt liegt der östliche Teil des Änderungsbereiches innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, während sich die westlichen Teilbereiche im so genannten Außenbereich der Gemeinde befinden. Hier sind Grünländereien mit gliedernden und einfassenden Knicks vorherrschend.

Nicht nur auf den Knicks, sondern auch vereinzelt auf den Grünlandflächen sowie in den bebauten Bereichen stehen Einzelbäume, die prägend für das Ortsbild- und Landschaftsbild sind.

Der eher lockere Gehölzbewuchs in den Grünflächen an der Stellplatzanlage ergänzt den nahezu vollständigen naturnahen Gehölzstreifen entlang des Fließgewässers.

Auf den südöstlich und südlich benachbarten Hausgrundstücken sind sehr unterschiedliche Strukturen vorhanden. Neben reich gestalteten und intensiv gepflegten Gärten sind hier auch „verwilderte" Flächen anzutreffen, in denen sich ruderale Stauden- und Grasfluren sowie Gehölzgruppen entwickelt haben.

Das Gelände innerhalb des Änderungsbereiches ist sanft geneigt mit einem Ost-West-Gefälle (Geländehöhen von ca. 45,5 m im Südosten und ca. 43,5 m über NN im Nordosten nahe der B 77; ca. 37 bis 38 m über NN am westlichen Rand des bisherigen Betriebsgeländes, ca. 39 m über NN am südwestlichen Rand des Plangebiets und ca. 35 m über NN am nordwestlichen Rand).

Größere Geländesprünge, Hangkanten o. ä. sind nicht vorhanden, jedoch wurde am westlichen Rand des bisherigen Betriebsgeländes eine ca. 1 m hohe Böschung zur Angleichung der Betriebshofflächen hergestellt.

Größere Sichtweiten bestehen aufgrund der im Norden, Osten und Süden vorhandenen Bebauungen nicht. Die Knicks vermögen auch eine weitegehende Abschirmung nach Westen zu bewirken, die allerdings während des Winterhalbjahres weniger effektiv ist.

Nordwestlich des Änderungsbereiches verläuft von Westen kommend eine Überlandleitung zu dem nördlich des Änderungsbereiches gelegenen Umspannwerk.

Bewertung:

Die Höhen vorhandener im bereits bebauten Teilgebiet bzw. planungsrechtlicher zulässiger Gebäude (ca. 9 m Traufhöhe, bei der Produktionshalle ausnahmsweise 12 m) übertreffen nicht die Höhen mittelgroßer Bäume oder hoch gewachsener Knicks, so dass aufgrund der Allee an der B 77, des nördlichen Gehölzsaums und der Einzelbäume im Norden des Plangebiets, der randlichen Knicks und mehrerer Einzelbäume eine landschaftsgerechte Eingrünung der Bauflächen bzw. des gewerblich genutzten Flächen insgesamt bereits vorhanden ist.

Die das Orts- und Landschaftsbild prägenden Großbäume einschließlich der Großbäume auf den Knicks sind von besonderer Bedeutung, da sie allein aufgrund ihrer Größe die Raumwirkung auch ausgedehnter Gewerbebauten zu mindern vermögen.

Das Horizontbild außerhalb der bebauten Ortslage ist weitgehend organisch ausgebildet, das heißt, es sind im westlichen Teil nur in begrenztem Umfang Vorbelastungen durch das Klärwerk und im nördlichen Teil durch die Überlandleitungstrasse vorhanden.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Im Zuge der Bebauungsplanung wird die Höhe der geplanten Gebäude oder Anlagen von Westen nach Osten von max. 12,0 m bis auf 9,0 m abfallend gestaffelt sein, so dass die Höhen bestehender Gebäude weitestgehend aufgegriffen werden. Für untergeordnete und technische Einrichtungen, z. B. auf den Dächern, werden aber auch hiervon abweichende Anlagenhöhen möglich sein.

Die bestehenden randlichen Knicks und Gehölze gehen nicht verloren, jedoch werden die Verluste eines bisher im Plangebiet bestehenden Knicks von ca. 105 m Länge und eines Teilverlustes von 30 m Länge zur Schaffung zusammenhängender Bauflächen nicht zu vermeiden sein. Mit Schließung eines Heckloches kann die westliche Eingrünung gegenüber der offenen Landschaft erhalten werden.

Die Kompensation erfolgt außerhalb des Änderungsbereiches gemäß der Beschreibung in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen".

In Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen wurde auch die Kompensation aufgrund von Baumverlusten der Allee an der B 77 eingegangen.

Durch die Erhaltung der Randeingrünungen im Norden (außerhalb des Plangebietes) und Westen sowie im Süden und durch die bestehenden Bebauungen südlich des Änderungsbereiches ist eine landschaftsgerechte bzw. der Ortslage angemessene Neugestaltung des Gebiets gegeben und ist durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 43 planungsrechtlich zu sichern.

Es besteht kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

5.2.1.8 Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand:

Im Planbereich oder in planungsrelevanter Nähe sind entsprechend den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes, nach Erkenntnissen aus dem Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 42 „Hohenwestedter Werkstatt“ und in Kenntnis der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes S-H zuletzt mit Erlass vom 10.08.2011 im Rahmen des durchgeführten„Scoping-Verfahrens“ keine Kulturdenkmale, archäologischen Denkmale oder sonst wie wertvolle Gebäude mit baugeschichtlichem Wert vorhanden.

Jedoch sind im Nahbereich zum Änderungsbereich archäologische Fundplätze vorhanden, die in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind, so dass somit auch im Änderungsbereich archäologische Funde möglich sind.

Die Planung erfolgt zum Teil in einem baulich geprägten Bereich („Innenbereich“) und bezüglich der geplanten Ergänzung der gewerblichen Bebauung im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich der Gemeinde Hohenwestedt in direkter Nachbarschaft zu Bauflächen entlang der Gemeindestraße „Glüsing“ und zum gemeindlichen Klärwerk.

Die Planung dient entsprechend den Angaben in Kapitel 1. der gesamtplanerischen Absicherung des Betriebsstandortes und möglicher Erweiterungen für den im Änderungsbereich ansässigen Metall verarbeitenden Betrieb mit seinen Nutzungsstrukturen. Hierbei ist die besondere Ausgangssituation von zusammengewachsenen gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen in Form einer Gemengelage zu berücksichtigen.

Auf die sonstigen Nutzungen einschließlich der B 77, der Gemeindestraße „Glüsing“, der landwirtschaftlichen Betriebe, des Klärwerks, der Erholungsnutzung sowie der Gewässer wurde bereits oben vor allem in Zusammenhang mit den Schutzgütern „Mensch“, „Pflanzen“, „Wasser“ und „Luft“ eingegangen.

Bewertung:

Nach Auswertung der Stellungnahmen aus dem zum Bebauungsplan Nr. 43 durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ entfällt eine Bewertung hinsichtlich von Kulturdenkmalen.

Die sonstigen Sachgüter werden gemäß der o. g. Bestandssituation mit den vorhandenen Nutzungen einschließlich der B 77, der benachbarten Bauflächen und der Gewerbegebiete beachtet.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die Leistungsfähigkeit der Betriebszufahrt in die Itzehoer Straße (B 77) ist anhand des Gesamtkonzeptes gegenüber dem LBV-SH nachzuweisen. Zur Verkehrssicherheit sind erforderlich werdende Sichtfelder freizuhalten, wobei Eingriffe in die Allee der „Itzehoer Straße" nicht zu vermeiden sein werden.

Vorhandene Leitungstrassen sind im Rahmen der nachgeordneten Baugenehmigungsplanung bei den betroffenen Versorgungsträgern abzufordern, auf Aktualität unter einander abzustimmen und somit in der nachgeordneten „Umsetzungsplanung" zu berücksichtigen.

Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich oder vorgesehen.

5.2.1.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass der Änderungsbereich zum Teil bereits baulich und im Westen landwirtschaftlich geprägt ist. Beeinflussungen bestehen vor allem randlich durch die Verkehrsanbindung, benachbarte Wohn- und Gewerbenutzungen, die Kläranlage im Nordwesten, Knicks und mehrere ortsbild- bzw. landschaftsprägende Großbäume.

In den Kapiteln 5.2.1.1 bis 5.2.1.8 wird deutlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die einzelnen Schutzgüter in sehr unterschiedlichem Maße von der geplanten Nutzung betroffen sein werden.

Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen bekannt, da alle planungsrelevanten Wirkungen des Planungsvorhabens bereits bei der Bearbeitung der einzelnen Schutzgüter beachtet werden. Dieses gilt insbesondere für die Beachtung der Großbäume, der Knicks, der Bodenverhältnisse, der Oberflächenentwässerung, des Verkehrs und des Immissionsschutzes vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Nutzungsarten im und am Änderungsbereich.

5.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

5.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Bauleitplanung wird zur Sicherung des Betriebsstandortes eines bereits im Änderungsbereich seit Jahrzehnten ansässigen Gewerbetriebes mit einer herausragenden Bedeutung für den Gewerbestandort Hohenwestedt führen. Für diese Planung werden Flächen herangezogen, die sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Landschaftsplan bereits für eine entsprechende bauliche Entwicklung planerisch vorgesehen sind.

Die Erschließung kann weiterhin über den bestehenden Hauptzufahrtsbereich von der Itzehoer Straße aus erfolgen. Die Leistungsfähigkeit dieser Verkehrsanbindung an die B 77 wurde gutachterlich nachgewiesen.

Die im Landschaftsplan verzeichnete Grünverbindung entlang der Nordseite des Änderungsbereiches kann erhalten werden, da entlang des Fließgewässers eine bauliche Entwicklung nicht in Frage kommt.

Zur angemessenen Entwicklung der örtlichen Gewerbenutzung und zur Betriebsstandortsicherung ist eine Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft nicht vermeidbar. Dabei kommt dem Verlust von Knicks und einzelnen Bäumen - auch das Orts- und Landschaftsbild prägenden - eine besondere Bedeutung zu.

Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe werden aufgrund der im Änderungsbereich vorhandenen und geplanten gewerblichen Nutzungsart und dem damit verbundenen hohen Versiegelungsgrad ausschließlich außerhalb des Änderungsbereiches im Bereich der Sammelausgleichsfläche in Oldenbüttel, Flur 8, Flurstück 16/5, nachzuweisen sein. Zur Kompensation der Eingriffe in Knicks werden auf der externen Sammelausgleichsfläche Flurstück 38/12 der Flur 1 in der Gemarkung Vaasbüttel neue Knickstrecken herzustellen sein.

Die Schutzgüter als Kompartimente zur Beurteilung des Umweltzustandes werden nach Abschluss aller Maßnahmen voraussichtlich nur in nicht erheblichem Maße beeinträchtigt, denn es ist davon auszugehen, dass die zu bilanzierenden nicht zu vermeidenden und nicht zu minimierenden Eingriffe in die Schutzgüter vollständig kompensiert werden können.

5.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Erweiterung der gewerblich genutzten Bauflächen wäre ohne die verbindliche Bauleitplanung nicht möglich, da die zur Erweiterung benötigten Flächen dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Hohenwestedt zuzuordnen sind. Sie würden wahrscheinlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Eine an dem tatsächlichen Bedarf angepasste Erweiterung des bereits hier seit Jahrzehnten ansässigen Gewerbebetriebes und somit letztendlich auch die Standortsicherung der Fa. Leser GmbH & CO. KG verbunden mit einer Sicherung der bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätze wäre sehr in Frage gestellt.

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplanes könnte das „Entwicklungsgebot" nach § 8 Abs. 2 BauGB nicht eingehalten werden, da die Flächen entgegen den Darstellungen der geltenden Flächennutzungsplanung als Sonstige Sondergebiete darzustellen sind.

5.2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Hohenwestedt geht aufgrund

- des innerhalb des Änderungsbereiches seit Jahrzehnten bestehenden Gewerbebetriebes,
- der vorhandenen Verkehrsanbindungen an die „Itzehoer Straße" (B 77),
- der im Süden des Plangebietes vorhandenen Bebauungsstruktur beiderseits „Glüsing",
- der aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht umsetzbaren direkten Anbindung im Süden an die Straße „Glüsing",
- der Lage des Klärwerks im Nordwesten und des Fließgewässers mit Flächen für die Regenrückhaltung im Norden,
- der Bauflächendarstellungen des festgestellten Landschaftsplanes,

- der städtebaulichen Konzeption des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes mit Darstellung von Erweiterungsflächen für das Gewerbegebiet und
- letztendlich der Verfügbarkeit der benötigten Grundstücksflächen

davon aus, dass grundsätzlich andere Flächen für die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den bestehenden Gewerbebetrieb innerhalb eines darzustellenden Sonstigen Sondergebiets unter wirtschaftlicher Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur nicht in Frage kommen.

5.3. Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden keine darzulegenden technischen Verfahren angewendet, die nicht bereits im Zuge der Projektentwicklung zum Bebauungsplan Nr. 43 angewandt worden sind. Wesentliche Kenntnisse aus der Bearbeitung der vorgenannten Bebauungsplanung konnten somit auch für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans genutzt werden konnten. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 wurden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet.

„Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Zum Bebauungsplan Nr. 43 ist zur Berechnung des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs auf Grundlage der geltenden Erlasse vom 30.3.2011 und vom 03.07.1998 eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt worden. Die Ergebnisse dieser Bilanzierung wurden schutzgutbezogen in den Umweltbericht dieser Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden. Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

„Belange des Artenschutzes nach BNatSchG“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wurde zum Bebauungsplan Nr. 43 ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt bezüglich möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten. Die Ergebnisse wurden in den Umweltbericht dieser Flächennutzungsplanänderung in die Kapitel zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere integriert. Die Ergebnisse sind im Bebauungsplan Nr. 43 zu beachten (Abschichtung).

„Schalltechnische Untersuchung“

Zum Schutz der Nachbarschaft und der geplanten Nutzungen im Änderungsbereich vor Immissionen aus Gewerbe- und Verkehrslärm sowie zur fachgerechten Beurteilung der Planungssituation einschließlich der Empfehlung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Lärmimmissionen wurde eine gutachterliche Untersuchung erstellt.

Die Ergebnisse sind im Bebauungsplan Nr. 43 zu beachten und planungsrechtlich umzusetzen.

„Geruchsimmissionsprognose“

Zur Klärung der Frage, ob und ggf. welche Geruchsimmissionen auf das Plangebiet wirken oder von dem Plangebiet auf angrenzende Nutzungen ausgehen wurde eine gutachterliche Geruchsimmissionsprognose erstellt. Die Ergebnisse wurden in den Umweltbericht integriert.

Die Ergebnisse sind zudem im Bebauungsplan Nr. 43 zu beachten und planungsrechtlich umzusetzen.

„Baugrunduntersuchung“

Zur ersten Beurteilung der Eignung des Plangebietes für eine Bebauung sowie zur vorläufigen Prüfung der Durchlässigkeit des Bodens zur ggf. Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser wurden Sondierungsbohrungen niedergebracht und ausgewertet.

Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Planung zum Bebauungsplan Nr. 43 beachtet und sind in der konkreten Vorhabenplanung objektbezogen auszuwerten und ggf. fortführend zu verfeinern.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 17 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde aufgrund des zuvor im Rahmen der Bebauungsplanung durchgeführten Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB nicht durchgeführt. Die Stellungnahmen (vgl. auch Quellenverzeichnis) und Ergebnisse aus dem „Scoping-Verfahren / Planungsanzeige“ zum Bebauungsplan Nr. 43 wurden ausgewertet und in die Umweltprüfung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.06.2012 sowie in die Entwurfsplanung eingestellt.

Mit Durchführung und Auswertung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurde auf Basis der vorliegenden und im Umweltbericht zusammengestellten Informationen durch die Gemeindevertretung festgestellt, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der vorgetragenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren dann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

5.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB besteht die Verpflichtung der Gemeinde zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Der Flächennutzungsplan hat im Wesentlichen nur vorbereitende Funktion. Seine Durchführung setzt die Aufstellung von Bebauungsplänen voraus. Bezüglich notwendiger Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen wird deshalb auf die Überwachung der Umweltauswirkungen der Bebauungspläne verwiesen (Abschichtung).

5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Wesentlichen nunmehr innerhalb eines Sonstigen Sondergebietes betriebseigene Flächen des innerhalb des Änderungsbereiches ansässigen Metall verarbeitenden Betriebes, der Fa. Leser GmbH & CO. KG, überplant und es werden für diesen Betrieb im westlichen Teil des Änderungsbereiches potentielle Erweiterungsflächen einbezogen, die bis an die von der Gemeindestraße „Glüsing" abzweigende Zuwegung zum Klärwerk reichen.

Für die Sicherung und der Möglichkeit einer angemessenen Entwicklung, die wie bisher in mehreren Teilabschnitten erfolgen wird, sowie für die planungsrechtliche Absicherung des gewerblichen Betriebsstandortes der Fa. Leser GmbH & CO. KG wird die planerische Vorbereitung und zugleich die planungsrechtliche Absicherung zur Vorhaltung bzw. Bereitstellung gewerblicher Bauflächen an diesem Standort mit der Bauleitplanung für das „Sondergebiet westlicher der Itzehoer Straße" erforderlich.

Die Entwicklung des Plangebietes für eine Bebauung entspricht im Grundsatz den städtebaulichen und landschaftsplanerischen Zielsetzungen, die ihren Niederschlag in den Darstellungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung der Gemeinde Hohenwestedt gefunden haben.

Das Plangebiet ist in der geltenden Flächennutzungsplanung als Gewerbegebiet (GE) dargestellt. Zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots" nach § 8 Abs. 2 BauGB ist unter Bezugnahme auf die behördlichen Abstimmungen daher für den Planbereich des Bebauungsplanes 43 eine 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese wurde ab der Entwurfsplanung im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Verkehrserschließung erfolgt wie bisher von der „Itzehoer Straße" (B 77) aus. Die Leistungsfähigkeit dieses Zufahrtsbereiches wurde gutachterlich festgestellt.

Übergeordnete Planungen stehen der Planung grundsätzlich nicht entgegen.

Beeinträchtigungen des **Schutzguts Mensch** sind nicht zu erwarten, da der innerhalb des Änderungsbereiches bestehende und abschnittsweise zu erweiternde Betrieb ermittelte und festgesetzte Emissionskontingente $L_{EK,\,i}$ (bezogen auf 1 m^2) nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten darf.

Im Rahmen der Bebauungsplanung sind innerhalb des Änderungsbereiches Lärmpegelbereiche zum Schutz schützenswerter Nutzungen vor Verkehrs- und Gewerbelärm festzusetzen. Wohn- und Büronutzungen für ausnahmsweise zulässige Betriebsleiterwohnungen werden der Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen bedürfen.

Mit der planungsrechtlichen Festsetzung in der Bebauungsplanung und somit mit Umsetzung der besonderen Maßnahmen zur Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen bzw. gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind auch im Bereich schützenswerter benachbarter Nutzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der entstehende bzw. zu erwartende Verkehr kann weiterhin problemlos über die bestehenden Zufahrten zur B 77 abgewickelt werden.

Durch den Betrieb der westlich benachbart liegender Kläranlage können im äußersten Westen des Änderungsbereiches erhebliche Geruchsbelästigungen auftreten, so dass hier entsprechende Nutzungseinschränkungen im Rahmen der Bebauungsplanung festzusetzen sind.

Erholungsnutzungen oder -einrichtungen werden nicht beeinträchtigt.

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen** sind durch den Verlust von insgesamt 147 m Knickstrecke zu erwarten. Zur Kompensation werden auf der externen gemeindlichen Sammelausgleichsfläche Flurstück 38/12 der Flur 1 in der Gemarkung Vaasbüttel 144 m Knick herzustellen sein.

Zur Herstellung einer verkehrssicheren Zufahrt werden 5 Bäume der Allee entlang der „Itzehoer Straße" entfallen müssen. Der Ausgleich hat durch Pflanzung von 8 Bäumen an einer geeigneten innerörtlichen Stelle in Hohenwestedt zu erfolgen.

Zudem ist im Zuge der Vorhabenrealisierung zu beachten, dass alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen" von Gehölzen gemäß § 27a LNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 14.03. ausgeführt werden dürfen.

Eingriffe in das **Schutzgut Tiere** könnten durch die o. g. Knickrodungen und allgemein durch Gehölzfällungen auch kleiner Einzelgehölze entstehen. Ferner könnten in Gebäuden Fledermausquartiere bestehen.

Dies wird vermieden bei einer Ausführung der Arbeiten im Zeitraum zwischen 01.10. und 14.03. außerhalb der Vogelbrutzeit und bei Arbeiten an Gebäuden durch eine Überprüfung hinsichtlich von Fledermausvorkommen in zeitlicher Verbindung kurz vor der konkreten Festlegung der Arbeiten. Bei Beachtung der o. g. Minimierungsmaßnahme sind keine Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Fledermausarten zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt nicht. Es besteht kein Kompensationsbedarf.

Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere: Von der Planung werden keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG betroffen sein.

Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden ebenfalls nicht betroffen sein.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden** werden planerisch für den Vollzug vorbereitet und entstehen durch die Entwicklung neuer Bauflächen einschließlich der Flächen für Zufahrten, Stellplätze, Nebenanlagen, Regenwasserrückeinrichtungen und Aufschüttungen oder Abgrabungen bzw. Höhenangleichungen auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 43. Der im Rahmen der Bebauungsplanung zu ermittelnde Kompensationsbedarf soll auf einer entsprechend großen Teilfläche der externen gemeindlichen Sammelausgleichsfläche Flurstück 6/15 der Flur 8 in der Gemarkung Oldenbüttel der Gemeinde Oldenbüttel nachgewiesen werden.

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** beschränken sich auf eine Veränderung der Regenwasserableitung, da eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein wird. Das anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und ist über neu herzustellende Rückhalteeinrichtungen gedrosselt der Vorflut zuzuführen. Der hydraulische Nachweis ist in den nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren für das jeweils beantragte Vorhaben durch den Träger des Vorhabens nachzuweisen.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da durch die geplante Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind.

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** (= Ortsbild) werden durch die Erhaltung der randlichen Knicks (vgl. Schutzgut Pflanzen) zu vermeiden sein. Zudem werden im Rahmen der Bebauungsplanung durch Beschränkungen der Höhe baulicher Anlagen sich die geplanten Gewerbebauten an den Bestandsgebäuden orientieren. Verluste prägender Großbäume werden durch Neupflanzungen innerhalb des Änderungsbereichen auszugleichen sein. Darüber hinaus werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich werden.

Eingriffe in das **Schutzgut Kulturgüter** entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Jedoch sind innerhalb des Änderungsbereiches archäologische Funde möglich.

Das **Schutzgut sonstige Sachgüter** wird durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt, da vorhandene Leitungs- Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen innerhalb des Änderungsbereiches bei baulichen Veränderungen zu berücksichtigen sein werden und ggf. umzulegen sein. Bestehende Nutzungsrechte bleiben durch diese Bauleitplanungen unberührt.

Durch die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden nur solche Eingriffe planerisch vorbereitet, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder im nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Zuge der Planrealisierung durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung so weit verringert oder so weit kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

5.4. Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Der durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes planerisch vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft erfordert Kompensationsmaßnahmen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln sein werden. Erst dann können hierfür die Kosten angegeben werden.

6. Planinhalte (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Die innerhalb des Änderungsbereiches vorhandene Bebauung und die für eine weitere Bebauung vorgesehenen Flächen werden aufgrund der besonderen Planungssituation nach der besonderen Art der Nutzung als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der nutzungsbegrenzenden Zweckbestimmung „Metall verarbeitender Betrieb" dargestellt.

Im Hinblick auf die vorhandene gewachsene Bebauungs- und Nutzungsstruktur (= Gemengelage) ist es der Gemeinde Hohenwestedt wichtig, dass die Art und das Maß der Nutzungen innerhalb des dargestellten Sonstigen Sondergebietes sich in die zusammenfassende o. g. Zweckbestimmung einordnen müssen, um ausschließlich diese Zweckbestimmung auch tatsächlich innerhalb der Gemengelage ausüben zu können.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist durch entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen sicherzustellen, dass innerhalb des Änderungsbereiches dann weiterhin nur Nutzungen, Einrichtungen, Anlagen und Betriebsformen zulässig sind, die diesem o. g. Nutzungszweck entsprechen.

7. Natur und Umwelt, Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BauGB)

Mit der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum Bebauungsplan Nr. 43 ist eine teilweise Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten bzw. untergenutzten Flächen im Außenbereich entsprechend der im Rahmen der Bebauungsplanung erstellten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung verbunden.

Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG sind bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, hinsichtlich des Belanges von Naturschutz und Landschaftspflege das Vermeidungsgebot und die Ausgleichs- und Ersatzpflicht zu berücksichtigen und darüber im Rahmen der Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB abschließend zu entscheiden.

Maßnahmen der Grünordnung und der Landschaftspflege, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder den Erhalt und die Neugestaltung des Landschaftsbildes auf den Grundstücken, auf denen die Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu mindern oder auszugleichen, werden in der nachgeordneten Bebauungsplanung, soweit hierfür eine städtebaulich begründete Rechtsgrundlage nach § 9 Abs. 1 BauGB bzw. nach § 84 LBO planzeichnerisch und textlich festgesetzt und in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, soweit bodenrechtlich relevant, innerhalb des Änderungsbereiches dargestellt.

Der im Rahmen der Bebauungsplanung ermittelte Kompensationsbedarf wird ausschließlich außerhalb des Änderungsbereiches durch Ablösung aus einer gemeindlichen und einer im Gemeindegebiet Oldenbüttel zur Verfügung stehenden Ausgleichsfläche nachzuweisen sein.

8. Immissionsschutz (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)

Unter Berücksichtigung der angrenzenden schützenswerten Nutzungen und der besonderen Planungssituation einer „Gemengelage“ wurde für das geplante Sonstige Sondergebiet die zu erwartenden Geräuschimmissionen im Rahmen einer „Lärmtechnischen Untersuchung“ (s. Quellenverzeichnis) gutachterlich untersucht (vgl. hierzu die ausführlichen Darlegungen im Kapitel 5.2.1.1 - Schutzgut Mensch des Umweltberichtes).

Maßnahmen zur Minimierung möglicher Lärmbelastungen sind im Rahmen der parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanung entsprechend den gutachterlichen Untersuchungsergebnissen in der planungsrechtlichen Konsequenz festzusetzen.

Der Nachweis bleibt dem nachgeordneten bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren entsprechend der konkret beantragten Nutzung und Vorhaben vorbehalten.

9. Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Die Verkehrsinfrastruktur ist mit der Straße „Itzehoer Straße“ (B 77) als äußere verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches vorhanden. Der Anschluss an das übergeordnete Verkehrssystem erfolgt über die B 430 in Richtung Heide / Neumünster und über die B 77 in Richtung Rendsburg / Itzehoe.

Die Erschließung des Änderungsbereiches und somit des Betriebsstandortes erfolgt über einen Hauptzufahrtsbereich im Norden und über einen Ausfahrtsbereich im Süden des Änderungsbereiches jeweils an die B 77.

Die Leistungsfähigkeit wurde im Rahmen einer „Verkehrstechnischen Untersuchung“ (s. Quellenverzeichnis und vgl. auch als Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 43) geprüft. Danach kann auch mit Realisierung der Erweiterungsflächen die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes ohne bauliche Maßnahmen in der Itzehoer Straße sichergestellt werden. Hierfür ist die Freihaltung entsprechender Sichtfelder notwendig. Damit verbunden ist die Fällung von 5 Alleebäumen.

Die Anzahl notwendiger Stellplätze ist gemäß Landesbauordnung und Stellplatz-Erlass vom Oktober 1995 innerhalb des Änderungsbereiches entsprechend der konkret beantragten Nutzung durch den Gewerbebetrieb auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

Die Feuerwehrzufahrten, notwendige Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14 090 herzustellen und deren Zugänglichkeit zu gewährleisten. Der Nachweis erfolgt durch den Antragsteller in dem jeweils nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren.

10. Ver- und Entsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Der Änderungsbereich wird nach Maßgabe der dem Bebauungsplan Nr. 43 nachgeordneten Erschließungsplanung oder einzelner Hochbauvorhaben an das vorhandene Leitungsnetz im Bereich der „Itzehoer Straße“ und im Bedarfsfall auch an die Gemeindestraße „Glüsing“ angeschlossen.

10.1 Schmutzwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt zentral durch die Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH für die Gemeinde Hohenwestedt mit Abgabe des Schmutzwassers an die Sammelleitungen zum Klärwerk.

Alle Grundstücksteilflächen innerhalb des Änderungsbereiches sind mit Anschluss und Benutzungszwang an die zentrale Ortsentwässerung anzuschließen.

10.2 Frischwasserversorgung

Der Änderungsbereich wird in Gänze an die zentrale Trinkwasserversorgung der Gemeinde Hohenwestedt mit Anschluss- und Benutzungszwang für alle Grundstücksteilflächen angeschlossen.

Das Wasserversorgungsnetz dient nachrangig zur Löschwasserversorgung soweit die Mengen aus dem Netz entnommen werden können.

10.3 Regenwasserbeseitigung

Aufgrund der Bodenverhältnisse ist im Rahmen der Bauleitplanungen zunächst davon auszugehen, dass eine Versickerung des innerhalb des Änderungsbereiches anfallenden Oberflächenwassers nicht möglich sein wird. (s. Quellenverzeichnis und vgl. hierzu Baugrunduntersuchung als Anlage zur Begründung des bebauungsplanes Nr. 43).

Das voraussichtlich als normal verschmutzt einzustufende Oberflächenwasser der Bauflächen und der inneren Erschließungsflächen ist in einem internen Leitungssystem zu sammeln. Nachdem es eine Reinigungsvorrichtung durchlaufen hat, wird das Wasser entweder einer Rückhalteeinrichtung im Bereich der geplanten Bauflächen oder dem nordwestlich benachbart liegenden Rückhaltebecken zugeführt, bevor es in die Vorflut in Richtung zur Glüsinger Au gedrosselt abfließt.

Die hierzu erforderlich werdenden hydraulischen Nachweise werden auf Grundlage konkreter Bauvorhaben durch den Antragsteller gegenüber den beteiligten Fachbehörden nachzuweisen sein.

Auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen ist für die geplante gewerblichen Erweiterungsvorhaben im Rahmen nachgeordneter Erschließungsplanungen und ggf. in den nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren seitens des Trägers des Vorhabens zu achten.

10.4 Telekommunikation

Zur fernmeldetechnischen Versorgung der unbebauten Teilflächen des Änderungsbereiches ist die Verlegung zusätzlicher Fernmeldeeinrichtungen als kleine unterirdische Maßnahme im Rahmen bestehender Netzstrukturen erforderlich.

10.5 Stromversorgung

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgt die Schleswig Holstein Netz AG das Gebiet der Gemeinde Hohenwestedt mit Strom. Die Regelüberdeckungen der im Baubereich liegenden Versorgungsleitungen sind bei Veränderungen des Niveaus durch den jeweiligen Verursacher frühzeitig zu berücksichtigen. Bei Verlegungsarbeiten sind die Schutzvorschriften des Versorgungsträgers in dem jeweils erforderlich werdenden Maße durch den Vorhabenträger zu beachten. Es ist durch den Vorhabenträger oder seines Beauftragten sicherzustellen, dass frühzeitig eine Abstimmung der Baumaßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen erfolgt, sofern erforderlich.

10.6 Gasversorgung

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgt die Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH das Gemeindegebiet mit Gas. Bestehende Versorgungsleitungen müssen bei der geplanten Bebauung berücksichtigt werden. Bei Durchführung der Arbeiten ist die Richtlinie zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen der Gemeindewerke Hohenwestedt zu beachten. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Leitungstrassen ist mit den Gemeindewerken Hohenwestedt abzustimmen. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen ist zu vermeiden.

10.7 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises Rendsburg-Eckernförde und wird zentral mit Anschluss- und Benutzungszwang für das Plangebiet geregelt. Die Abfälle sind innerhalb des Änderungsbereiches in festen Behältern bzw. in Wertstoffsäcken zu sammeln.

11. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenwestedt und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

Die erforderlichen Hydrantenabstände und die Bereitstellung von Löschwasser mit der erforderlichen Leistung aus der zentralen Frischwasserversorgung entsprechend den technischen Anforderungen nach Arbeitsblatt DVGW-W-405 und nach Maßgabe des Erlasses des Innenministeriums vom 30.08.2010 (IV-334-166-701.400) sind im Rahmen nachgeordneter bauaufsichtlicher Verfahren durch den Träger des Vorhabens innerhalb des Änderungsbereiches entsprechend der jeweils beantragten Nutzung / Vorhaben nachzuweisen.

12. Nachrichtliche Übernahme

12.1 Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG)

Die innerhalb des Änderungsbereiches vorhandenen und zu erhaltenden Knicks sind nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser geschützten Landschaftsbestandteile führen, sind verboten.

Mit Realisierung von Vorhaben innerhalb des Änderungsbereiches wird ein innerhalb des Plangebiets verlaufender Knick zu roden sein. Hierzu sind entsprechende Anträge auf Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde nach LNatSchG durch den Träger des Vorhabens oder durch den Grundstückseigentümer im Rahmen konkreter Bauplanungen zu stellen.

Eine in Aussichtstellung hierzu erfolgte im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach dem BauGB durch die untere Naturschutzbehörde.

Auf eine flächenhafte oder auch symbolhafte Darstellung nach § 5 Abs. 2 BauGB muss in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aus graphischen Gründen auf der Maßstabsebene 1:5.000 verzichtet werden.

13. Bodenschutz

13.1 Vorsorgender Bodenschutz

Aufgrund der Darstellungen des Plangebietes in der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung als großflächige gewerbliche Entwicklung aus dem Bestand heraus westlich der B 77, östlich des Klärwerksgeländes und nördlich der Bebauung im Bereich „Glüsing" stehen der Gemeinde Hohenwestedt keine grundsätzlichen anderen Flächenalternativen und Standorte für die Standortsicherung des innerhalb des Änderungsbereiches ansässigen Gewerbebetriebes im Gemeindegebiet zur Verfügung.

Die Neuversiegelungen werden nur Böden mit allgemeiner Bedeutung betreffen, also keine gemäß des Landschaftsrahmenplans, Kap. 3.1.2, Tab. 3, besonders seltenen oder zu schützenden Bodentypen. Es handelt sich um Böden

- ohne besondere Bedeutung für die Kultur- und Naturgeschichte
- mit geringer bis mittlerer Wasserdurchlässigkeit
- mit geringem bis mittlerem Puffervermögen für Nährstoffe oder Schadstoffe
- ohne besondere Bedeutung für die Rohstoffgewinnung
- mit allgemeiner Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere; es sind keine Sonderstandorte

Somit kann sichergestellt werden, dass Böden mit einer hohen Bedeutung für die geplante gewerbliche Entwicklung durch die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in Anspruch genommen werden.

13.2 Nachsorgender Bodenschutz

Mit Verfügung des Kreises Rendsburg - Eckernförde vom 10.06.2011 wurden im Rahmen des zum Bebauungsplan Nr. 43 nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführten „Scoping-Verfahrens keine Verdachtsmomente für mögliche Altablagerungen oder Altablagerung innerhalb des Änderungsbereiches vorgebracht worden.

13.3 Kampfmittel

Im Rahmen des zum Bebauungsplan Nr. 43 nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführten „Scoping-Verfahrens" wurden durch das Innenministerium des Landes S-H, Sachgebiet 323 - Kampfmittelräumdienst Hinweise vorgetragen, wonach Kampfmittel innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden können.

Zur Untersuchung des Plangebietes nach Kampfmitteln wurde verwaltungsseitig eine Überprüfung durch den Kampfmittelräumdienst erbeten und auch durchgeführt.

Mit Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes vom 07.06.2012 wurde der Gemeinde Hohenwestedt mitgeteilt, dass nach einer Luftbildauswertung Munitionsfunde nicht bekannt sind, aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

14. Archäologische Denkmale

Im Rahmen des zum Bebauungsplan Nr. 43 nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführten „Scoping-Verfahrens" wurde seitens des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein mit Erlass vom 09.06.2011 mitgeteilt und mit Erlass vom 10.08.2012 im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bestätigt, dass im Nahbereich des Änderungsbereiches archäologische Funde bekannt sind, die in die archäologische Landesaufnahme des Landes S-H eingetragen sind. Innerhalb des Änderungsbereiches sind daher archäologische Funde möglich.

Es ist daher im Zuge von Vorhabensrealisierungen innerhalb des Änderungsbereiches darauf zu achten, dass, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hier sind gemäß § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

15. Hinweis

Wasserschongebiet

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Wasserschongebietes des Wasserwerkes Hohenwestedt (Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein, MUNF, Februar 1998). Das Wasserschongebiet beschreibt die vermutete Lage des Einzugsgebietes des Wasserwerks. Mit der Festlegung des Wasserschongebietes sind keine rechtlichen Konsequenzen verbunden, es soll jedoch im Vorfeld einer geplanten späteren Wasserschutzgebietsausweisung die Berücksichtigung des Grundwasserschutzes ermöglichen.

- Genehmigungsfassung -

Für das Wasserwerk Hohenwestedt ist jedoch bezüglich der Dringlichkeit einer Schutzgebietsausweisung eine Zuordnung zur Untergruppe Ic der Gebiete mit dem größeren natürlichen Schutzpotential mit dem Rang 32 von 37 vorgenommen worden.

Beim Bau und Betrieb der Regen- und Schmutzwasserableitungsanlagen sollte im Hinblick auf die mögliche Lage des Änderungsbereiches innerhalb des Wasserschutzgebietes vorsorglich das Regelwerk A 142 und M 146 der abwassertechnischen Vereinigung beachtet werden. Besonders wichtig ist demnach für Abwasserkanäle und -leitungen innerhalb von Wasserschutzgebieten die Prüfung auf Wasserdichtheit nach EN 1610.

Die Begründung mit Umweltbericht zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet westlich der Itzehoer Straße" der Gemeinde Hohenwestedt wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 24.10.2012 gebilligt.

Hohenwestedt, den 14.5.13 . Ausfertigung

GEMEINDE HOHENWESTEDT 2 KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

- Der Bürgermeister -

Planverfasser:
BIS·S
Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe
Hauptstraße 2b, 24613 Aukrug
Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH)
Peter Scharlibbe

Büro für integrierte Stadtplanung · Scharlibbe BIS·S
Hauptstr. 2b · 24613 Aukrug · Tel. 04873 / 9 72 46